

Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt – Bitterfeld - Wittenberg“



Beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014

Genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014

Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)



Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:100.000. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.01.05 Erlaubnis-Nr. LVerGeo/W/804/2005 sowie 1:25000 LVerGeo/D/R/582/2002

Darstellung auf Basis von OSM Daten, © 'OpenStreetMap' Mitwirkende, CC-BY-SA

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Bearbeitung:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

netz: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de

mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

Köthen (Anhalt), den 27.03.2014

© 2014 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensvermerke	1
2	Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen	3
3	Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	5
3.1	Textliche Festsetzungen	5
3.1.1	Aufhebung der Festlegungen im Kapitel 5.1 und 5.2 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005	5
3.1.2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur	5
3.1.2.1	Metropolregion	5
3.1.3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur	5
3.1.3.1	Zentrale Orte	5
3.1.3.2	Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge	7
3.1.4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur	7
3.1.4.1	Öffentlicher Personennahverkehr	7
3.2	Zusammenfassende Erklärung	7
3.3	Kartografische Darstellung	8
3.4	Schlussvorschriften	8
4	Begründung der Festlegungen	9
4.1	zu Punkt 3.1.1	9
4.2	zu Grundsatz 1	9
4.3	zu Ziel 1	9
4.3.1	zu Z 1 Nr. 1 Bitterfeld-Wolfen	10
4.3.2	zu Z 1 Nr. 2 Köthen (Anhalt)	10
4.3.3	zu Z 1 Nr. 3 Lutherstadt Wittenberg	11
4.3.4	zu Z 1 Nr. 4 Zerbst/Anhalt	11
4.4	zu Ziel 2	11
4.5	zu Ziel 3	11

4.5.1	Methode der Ermittlung von Grundzentren	12
4.5.1.1	Grundzentrale Infrastrukturausstattung	12
4.5.1.2	Erreichbarkeit von Grundzentren	13
4.5.1.3	Bestimmung der Tragfähigkeit von Grundzentren	14
4.5.2	Ermittlung der Erreichbarkeitsdefizite	15
4.5.3	Verbesserung des Versorgungsgrades durch tragfähige Grundzentren	16
4.5.3.1	Erreichbarkeit	16
4.5.3.2	Tragfähigkeit	16
4.5.3.3	Ausstattung	16
4.5.4	Verbesserung des Versorgungsgrades in dünn besiedelten Räumen	16
4.5.4.1	Erreichbarkeit	17
4.5.4.2	Tragfähigkeit	17
4.5.4.3	Ausstattung	18
4.5.5	Zusätzliche Verbesserung der Erreichbarkeit	18
4.5.5.1	Raguhn	19
4.5.5.2	Zahna	20
4.5.6	Zusammenfassung	21
4.5.7	Abgrenzung der Grundzentren	21
4.6	zu Grundsatz 2	22
4.7	zu Grundsatz 3	22
4.8	zu Ziel 4	22
4.9	zu Ziel 5	23
4.10	zu Ziel 6	24
5	Umweltbericht	25
5.1	Erläuterungen zum Planungsprozess	25
5.2	Inhalt und Ziele des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie seine Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	26
5.3	Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung der Umweltbelange	26
5.4	Umweltzustand und -merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, wie FFH- und EU-SPA-Gebiete	28
5.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	28
5.6	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	29
5.7	Alternativenprüfung	29
5.8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	29
5.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen	29
5.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30

A Räumliche Abgrenzung der Mittelzentren – Beikarten A 1 bis A 4	37
B Räumliche Abgrenzung der Grundzentren – Beikarten B 1 bis B 10	47
C Infrastrukturausstattung	69
D Ermittlung von Versorgungskernen	75
E Absicherung der grundzentralen Erreichbarkeit	77

Abkürzungen und Rechtsgrundlagen

A–B–W	Anhalt–Bitterfeld–Wittenberg
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
BAB	Bundesautobahn
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EU-SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (spatial protected area)
EW	Einwohner
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992)
GZ	Grundzentrum
IC	Intercity
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LEP-ST	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160
LK	Landkreis
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466
min	Minute
NATURA 2000	Schutzgebiete nach FFH-RL und/oder VS-RL
n.e.	nicht ermittelt
OSM	open street map
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
MIV	Motorisierter Individualverkehr
RE	Regionalexpress

REP A-B-W	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
STALA	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010)

Kapitel 1

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 16.12.2011 (Beschluss Nr. 10/2011) beschlossen, auf Grundlage § 7 Abs. 1 ROG den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufzustellen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 03.02.2012 des Landkreises Wittenberg am 03.02.2012 und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 28.01.2012.

Rechtsprüfung gem. § 7 Abs. 2 LPIG

Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde geprüft und mit Schreiben vom 17.06.2013 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Erste Öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 7 Abs. 3 und 4 LPIG

Am 12.04.2013 beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gem. § 7 Abs. 4 LPIG, dass der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich des Umweltberichts für einen Monat öffentlich ausgelegt wird.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 12.04.2013 die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 7 Abs. 3 LPIG beschlossen.

Mit Schreiben vom 22.07.2013 wurde der 1. Entwurf den Trägern öffentlicher Belange gem. § 7 Abs. 3 LPIG zugeleitet und ihnen bis 11.10.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Öffentliche Erörterung gem. § 7 Abs. 3 LPIG

Die öffentliche Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken fand am 17.12.2013 statt. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau vom 23.11.2013 bis 06.12.2013.

Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken gem. § 7 Abs. 5 LPIG

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 07.02.2014 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden.

Beschluss des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 7 Abs. 6 LPIG

Am 27.03.2014 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen.

Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 LPIG

Die oberste Landesplanungsbehörde hat den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ am 23.06.2014 genehmigt.

ausgefertigt: Köthen (Anhalt), den 27.06.2014

Koschig

Vorsitzender

Siegel

Bekanntmachung

Die Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist gem. § 11 Abs. 1 ROG

im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am ...

im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am...

im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau am ...

veröffentlicht worden.

Köthen (Anhalt), den...

Koschig

Vorsitzender

Siegel

Kapitel 2

Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen

Nach § 17 Abs.1 LPIG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die jeweilige Planungsregion. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird gem. § 17 Abs. 2 Nr. 3 LPIG aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau gebildet.

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 7 LPIG. Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen. Von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle ist gem. § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Umweltschutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Dem Sachlichen Teilplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Für den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gelten die Grundsätze der Raumordnung gemäß §§ 2 ROG und 2a LPIG. Gem. § 6 Abs. 1 LPIG sind die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Die darin festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze sind zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen. Alle für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg relevanten Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 gelten für den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind zu berücksichtigen.

Der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ konkretisiert die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des Abschnitts 2 und zum Öffentlichen Personennahverkehr gemäß Abschnitt 3.3.6 des LEP-ST 2010. Textliche Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 sind *kursiv* dargestellt.

Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu erreichen, ist gem. Ziel 40 LEP-ST 2010 die Daseinsvorsorge unter Beachtung des demografischen Wandels generationenübergreifend langfristig sicherzustellen. Es sind insbesondere die Voraussetzungen dafür zu schaffen, einer immer älter werdenden Bevölkerung gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Eine in Umfang und Qualität angemessene Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist gem. Ziel 41 LEP-ST 2010 insbesondere in den Zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln.

Gem. Ziele 37 und 38 LEP-ST 2010 soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten der Zentrale Ort der Mittelzentren und Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums abgegrenzt werden.

Grundzentren sind gem. Ziel 39 LEP-ST 2010 in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung folgender Kriterien festzulegen:

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, soll in der Regel über mindestens 3.000 Einwohner verfügen.
- Der Versorgungsbereich soll darüber hinaus in der Regel mindestens 9.000 Einwohner umfassen.
- Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Versorgungsbereiches ist in der Regel in 15 min PKW-Fahrzeit zu gewährleisten.

In dünn besiedelten Räumen gemäß § 2a Nr. 3d Zweites Gesetz zur Änderung des LPIG (GVBl. LSA 2007 S. 466) kann von den Kriterien abgewichen werden, wenn Erreichbarkeit und Tragfähigkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Dieses ist im Einzelfall zu begründen, wobei der Erreichbarkeit das höhere Gewicht beizumessen ist, um gleichwertige Lebensbedingungen auch im ländlichen Raum mit geringer Siedlungs- und Einwohnerdichte sicherstellen zu können.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan soll mit den Kommunen, in denen ein Zentraler Ort festgelegt wird, dieser im Einvernehmen mit ihnen räumlich abgegrenzt werden.

Kartografische Grundlage für die zeichnerische Darstellung der Zentralen Orte im Maßstab 1:100.000 ist die topografische Karte 1:100.000 des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Erlaubnis-Nr. LVermGeo A9-709-2005-07 vom 15.06.2005).

Kapitel 3

Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

3.1 Textliche Festsetzungen

3.1.1 Aufhebung der Festlegungen im Kapitel 5.1 und 5.2 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005

Alle Festlegungen der Kapitel 5.1 „Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und 5.2 „Zentralörtliche Gliederung“ des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (Beschluss der Regionalversammlung vom 07.10.2005, Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 09.11.2005, öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Zerbst am 07.12.2006, Bernburg am 01.12.2006, Bitterfeld am 22.12.2006, Köthen am 22.12.2006, Wittenberg am 09.12.2006 und der kreisfreien Stadt Dessau am 23.12.2006) im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden aufgehoben.

3.1.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur

3.1.2.1 Metropolregion

Grundsatz 1 Die Stadt Dessau-Roßlau als Mitglied der Metropolregion Mitteldeutschland soll Verantwortung als Interessenvertretung der Region übernehmen.

3.1.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur

3.1.3.1 Zentrale Orte

Oberzentrum ist gem. Ziel 36 LEP-ST 2010 jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Dessau-Roßlau.

Mittelzentrum ist gem. Ziel 37 LEP-ST 2010 jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:

1. *Bitterfeld-Wolfen*
2. *Köthen (Anhalt)*
3. *Lutherstadt Wittenberg*
4. *Zerbst/Anhalt*

Ziel 1 Die räumliche Abgrenzung der Mittelzentren in den Städten:

1. Bitterfeld-Wolfen
2. Köthen (Anhalt)
3. Lutherstadt Wittenberg
4. Zerbst/Anhalt

ist in den Beikarten A.1, A.2, A.3 und A.4 festgelegt.

Das Grundzentrum Jessen (Elster) übernimmt gem. Ziel 38 LEP-ST 2010 aufgrund seiner räumlichen Lage im Siedlungsgefüge insbesondere aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Mittelzentrums für die Bevölkerung Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

Ziel 2 Die räumliche Abgrenzung des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Jessen (Elster) ist in Beikarte B.1 festgelegt.

Ziel 3 Grundzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten Entwicklung in den Städten:

1. Aken (Elbe) (siehe Beikarte B.2)
2. Annaburg (siehe Beikarte B.3)
3. Bad Schmiedeberg (siehe Beikarte B.4). Bad Schmiedeberg soll die Zusammenarbeit mit der Stadt Dommitzsch (Planungsregion Leipzig-West Sachsen) zur Absicherung der grundzentralen Versorgung intensivieren.
4. Coswig (Anhalt) (siehe Beikarte B.5)
5. Gräfenhainichen (siehe Beikarte B.6)
6. Jessen (Elster) (siehe Beikarte B.1)
7. Kemberg (siehe Beikarte B.7)
8. Raguhn-Jeßnitz (siehe Beikarte B.8)
9. Zahna-Elster (siehe Beikarte B.9)
10. Zörbig (siehe Beikarte B.10)

Gräfenhainichen hat gem. Grundsatz 17 LEP-ST 2010 eine besondere Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum.

3.1.3.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

Grundsatz 2 Oranienbaum ist ein Ort mit besonderer touristischer Bedeutung.

Grundsatz 3 Gröbzig ist ein Ort mit besonderer Bedeutung für überörtliche Altenbetreuung und -pflege.

Ziel 4 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sind für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Das Erfordernis von Neuausweisungen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen. Es sind flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu nutzen.

Ziel 5 Durch die Gemeinde ist ein Gesamtkonzept zur Flächenentwicklung und Infrastrukturausstattung im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln.

3.1.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

3.1.4.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Ziel 6 Durch die kommunalen Aufgabenträger sind mit den Nachbarlandkreisen bzw. kreisfreien Städten abgestimmte Nahverkehrspläne mit dem Ziel zu erarbeiten, der Bevölkerung ein regional abgestimmtes Angebot zur Verfügung zu stellen.

3.2 Zusammenfassende Erklärung

Der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gehört gem. SUP-RL zu den Raumordnungsplänen, deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Deshalb wurde der Sachliche Teilplan gem. § 9 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Umfang und Detaillierungsgrad wurden unter Einbeziehung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie der Umweltverbände (Scoping) im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht festgelegt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht als gesondertem Bestandteil der Begründung der Öffentlichkeit mit dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ bekannt gegeben.

Mit dem Sachlichen Teilplan erfolgte eine, der aktuellen Entwicklung folgende, Fortschreibung des Zentrale-Orte-Konzepts nach den Vorgaben des LEP-ST. Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein strategisches Element zur Herstellung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Planungsregion. Zentrale Orte dienen der nachhaltigen Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie bündeln öffentliche und private Güter und Dienstleistungen, Versorgungseinrichtungen, technische, soziale, kulturelle und Verwaltungsinfrastruktur und schaffen somit wirtschaftliche Agglomerationsvorteile. Die Bündelung sichert die Tragfähigkeit der Einrichtungen und einen effektiven Mitteleinsatz der öffentlichen Hand. Mit der Festlegung der Grundzentren wird abgesichert, dass die Bevölkerung der Planungsregion deren typische Versorgungseinrichtungen mittels ÖPNV in zumutbarer Zeit erreichen kann. Die Festlegungen von Zentralen Orten und der Vorrang der Innenentwicklung hinsichtlich Wohnungsneubau trägt zur Vermeidung weiterer Zersiedelung bei und schützt den Freiraum. Insofern sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Auswirkungen der mit der Stabilisierung und Entwicklung Zentraler Orte einhergehenden Planungen und Vorhaben können erst auf konkreteren Planungsstufen, z.B. in der Bauleitplanung, im Rahmen der Abschichtung ermittelt werden. Der Sachliche Teilplan legt keine standortkonkreten Vorhaben oder Nutzungen fest.

Aus der Umweltprüfung ergab sich, dass der Plan voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter haben wird. Durch die Festlegungen zu den Themen Entwicklung der Siedlungsstruktur, Sicherung und

Entwicklung der Daseinsvorsorge, Metropolregion und ÖPNV sind aufgrund des abstrakten Charakters dieser raumordnerischen Funktionszuweisung keine unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. auch keine hinreichend konkreten Umweltauswirkungen ermittelbar.

Zur Anhörung des 1. Entwurfes einschließlich Umweltbericht gingen 169 Einwendungen und Hinweise ein, darunter 9 Einzelhinweise zum Umweltbericht. Zu jedem dieser Sachargumente wurde ein Abwägungsvorschlag durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entwickelt. Am öffentlichen Erörterungstermin am 17.12.2013 konnten die Stellungnahmen nochmals erörtert werden. Die Entscheidung über Art und Weise der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde im Rahmen der Abwägung durch die Regionalversammlung getroffen. Von den zum 1. Entwurf einschließlich Umweltbericht vorgebrachten insgesamt 169 Hinweisen und Einwendungen wurden im Ergebnis der Abwägung 27 % berücksichtigt, 17 % nicht berücksichtigt und 56 % zur Kenntnis genommen. Nicht berücksichtigte Hinweise betrafen größtenteils Anregungen, die nicht abwägungsrelevant waren.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bewirkten für den Umweltbericht nur redaktionelle Korrekturen. Darüber hinausgehende inhaltliche und methodische Änderungen waren nicht geboten.

3.3 Kartografische Darstellung

Von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Ziele der Raumordnung zeichnerisch festzulegen, wird Gebrauch gemacht. Neben einer textlichen Darstellung ist eine kartografische Darstellung gemäß § 6 Abs. 4 LPlG in einem Maßstab von 1:100.000 gleichwertiger Bestandteil des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

3.4 Schlussvorschriften

Gemäß § 11 Abs. 1 ROG wird der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ mit der Veröffentlichung seiner Genehmigung in den Amtsblättern der Mitglieder wirksam. Der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ nebst seiner Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht in den Hauptverwaltungen der Mitglieder sowie der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aus.

Kapitel 4

Begründung der Festlegungen

4.1 zu Punkt 3.1.1

Das Erfordernis der Anpassung der Raumstruktur und des Zentrale-Orte-Systems an den LEP-ST 2010 sowie ein geänderter räumlicher Umgriff der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erforderte ein neues, die aktuellen demografischen Entwicklungen berücksichtigendes, Planungskonzept zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur.

4.2 zu Grundsatz 1

Im Interesse des Zusammenwachsens, der besseren Abstimmung und Kooperation in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg soll die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Metropolregion Mitteldeutschland vermehrt Verantwortung für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg übernehmen und die Informationspflicht wahrnehmen. Bereits heute werden im Rahmen der Städtekooperation Dessau-Roßlau - Lutherstadt Wittenberg - Bitterfeld-Wolfen - Köthen (Anhalt) regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche geführt. Diese sollen, auch unter Einbeziehung der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, intensiviert werden.

4.3 zu Ziel 1

Mittelzentren sind gem. Ziel 34 LEP-ST 2010 als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Typische Versorgungseinrichtungen sind u.a. Fachschulen, Gymnasien, Sportplätze und Schwimmbäder, Verbrauchermärkte, IC-/RE-Halt, BAB- oder B-Straßenanschluss und Krankenhäuser der Basisversorgung.

In Mittelzentren ist gem. Z 46 LEP-ST 2010 die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Zur Ermittlung der Abgrenzung des jeweiligen Zentralen Ortes mit mittelzentraler Funktion wurde das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale geprüft (vgl. [VOIGT 2007]):

- Gymnasium, Sekundarschule
- Volkshochschule, soziokulturelles Zentrum, Theater, Museum, Bibliothek
- Hochschule, Fachschule, Berufsbildende Schule

- Krankenhaus der Basisversorgung, Ärzte verschiedener Fachrichtungen, Altenheim, öffentlicher Gesundheitsdienst
- Sportplätze, -hallen für regionalen Bedarf
- Schwimmhalle, -bad
- Verwaltungsbehörden der übergemeindlichen Ebene
- Verbrauchermarkt, Einkaufszentrum, Hotels, Kreditinstitute, Versicherungen
- BAB-, B-Straßenanschluss
- IC-/RE-Halt
- Industrie- und Gewerbeflächen einschl. Erweiterungspotenzial

Mittelzentrum ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Abgrenzung erfolgte anhand von Luftbildern und aktuellen Bauleitplänen (Raumordnungskataster). Dabei wurden in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen festgelegte Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete berücksichtigt.

Die räumliche Abgrenzung der Mittelzentren ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann.

4.3.1 zu Z 1 Nr. 1 Bitterfeld-Wolfen

Eine Ausnahme unter den Mittelzentren der Planungsregion stellt das zweikernige Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen dar. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen weist mittelzentrale Ausstattungsmerkmale (siehe Tab. C.1 im Anhang) auf und ist aufgrund der Einwohnerzahlen als tragfähiges Mittelzentrum im Z 37 LEP-ST 2010 festgelegt worden.

Mittel- und grundzentrale Funktionen erfüllen die beiden Ortsteile Bitterfeld und Wolfen. Zwischen den Ortsteilen Bitterfeld und Wolfen besteht kein unmittelbarer Bauungszusammenhang. Das besiedelte Stadtgebiet zwischen beiden Ortsteilen wird dominiert von den großflächigen Industriegebieten des Chemieparks Bitterfeld. Die K 2054 sowie die Schienentrasse Bitterfeld – Dessau fungieren als verbindende Infrastrukturtrasse zwischen Bitterfeld über Greppin nach Wolfen bis Wolfen-Nord/Bobbau. Entsprechend dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen [BBE 2009] konzentrieren sich die mittelzentralen Versorgungseinrichtungen auf den Ortsteil Bitterfeld. Der Sitz der Kommunalverwaltung der Stadt befindet sich im Ortsteil Wolfen. In Wolfen und Wolfen Nord befinden sich Ortsteilzentren für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des mittel- und kurzfristigen Bedarfs. Die beiden Einrichtungen Berufsschulzentrum und Kulturpalast befinden sich aufgrund ihrer Lage im Industriegebiet außerhalb der Abgrenzung des Zentralen Ortes, sie sind jedoch aufgrund ihrer mittelzentralen Funktion dem Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen zuzuordnen.

Die Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen wurde im Einvernehmen mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgenommen.

4.3.2 zu Z 1 Nr. 2 Köthen (Anhalt)

Die Abgrenzung des Mittelzentrums Köthen (Anhalt) wurde im Einvernehmen mit der Stadt Köthen (Anhalt) vorgenommen.

4.3.3 zu Z 1 Nr. 3 Lutherstadt Wittenberg

Zur Abgrenzung des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg konnte mit der Stadt Lutherstadt Wittenberg kein Einvernehmen hergestellt werden. Nach Anhörung durch die oberste Landesplanungsbehörde am 14.03.2013 beharrte die Lutherstadt Wittenberg auf dem Abgrenzungsvorschlag ihres Stadtrates. Die Regionalversammlung hat am 12.04.2013 mit Beschluss-Nr. 05/2013 folgende Entscheidung getroffen: Die Abgrenzung des Mittelzentrums Lutherstadt Wittenberg erfolgt entsprechend dem Kompromissvorschlag.

Im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans erneuerte die Lutherstadt Wittenberg ihre Position zur Abgrenzung des Mittelzentrums einschließlich des Ortsteils Pratau. Weil kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, erfolgte am 30.01.2014 eine Anhörung durch die oberste Landesplanungsbehörde, die ergebnislos blieb.

Die Regionalversammlung hat am 27.03.2014 entschieden, dass die Abgrenzung des Mittelzentrums „Lutherstadt Wittenberg“ entsprechend dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans (ohne Ortsteil Pratau) erfolgt.

4.3.4 zu Z 1 Nr. 4 Zerbst/Anhalt

Die Abgrenzung des Mittelzentrums Zerbst/Anhalt wurde im Einvernehmen mit der Stadt Zerbst/Anhalt vorgenommen.

4.4 zu Ziel 2

Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die räumliche Abgrenzung des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann.

Die Abgrenzung erfolgte anhand von Luftbildern und aktuellen Bauleitplänen (Raumordnungskataster). Dabei wurden in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen festgelegte Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete berücksichtigt. Die Abgrenzung des Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Jessen (Elster) wurde im Einvernehmen mit der Stadt Jessen (Elster) vorgenommen.

4.5 zu Ziel 3

Die Kriterien für die Festlegung von Grundzentren werden gem. Begründung zu Z 35 LEP-ST 2010 folgendermaßen definiert:

- Tragfähigkeitskriterien:

Die Aufgabe der Grundzentren ist es, den Grundbedarf für die Versorgung der Bevölkerung abzudecken. Ein Grundzentrum soll in der Regel mindestens 3.000 Einwohner haben, um selbst das Potenzial für die notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhalten zu können. Darüber hinaus sollen durch das Grundzentrum in der Regel mindestens 9.000 Einwohner versorgt werden.

- Erreichbarkeitskriterien:

Die Erreichbarkeit aus dem Einzugsbereich soll in der Regel in 15 Minuten mit dem PKW (MIV - motorisierter Individualverkehr) und in 30 Minuten mit dem ÖPNV gewährleistet sein.

– Ausstattungsmerkmale:

Typische Versorgungseinrichtungen sind u.a. Sekundarschule, Arztpraxen und Apotheke, Gemeindeverwaltung, lokale Sporteinrichtungen, Handelseinrichtungen unter 1.200 m² Geschossfläche für die Grundversorgung, ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum.

Diese Auflistung ist nicht abschließend und stellt ein ideales Mindestangebot dar. Bei der Auswahl der Ausstattungsmerkmale für Grundzentren für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg fand [VOIGT 2007] S. 148 f. Verwendung.

4.5.1 Methode der Ermittlung von Grundzentren

4.5.1.1 Grundzentrale Infrastrukturausstattung

Zur Feststellung der Grundzentralität wurde zunächst eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Auf der Grundlage von Daten aus OSM, Bildungsserver Sachsen-Anhalt, Kassenärztlicher Vereinigung Sachsen-Anhalt und Gelbe Seiten wurden die grundzentralen Infrastruktureinrichtungen: Handelseinrichtung für Grundversorgung, Sekundarschule, Grundschule, Kindertagesstätte, Arztpraxis (Allgemeinmedizin) und Apotheke kartografisch verortet und für die weiteren Berechnungen verwendet.

Aus der Bestandsaufnahme ist zu erkennen, dass sich nicht alle Sekundarschulen in Zentralen Orten gem. LEP-ST 2010 bzw. REP A-B-W 2005 befinden (z.B. Brehna, Zahna). Die Erreichbarkeit der Sekundarschulen ist besonders in großen Teilen des Landkreises Wittenberg und in Zerbst/Anhalt nicht in angemessener Zeit gewährleistet. Bei den Einkaufsmärkten und Allgemeinmedizinern kann eine fast flächendeckende Absicherung der Erreichbarkeit innerhalb von 15 min MIV gewährleistet werden. Grundschulen und Apotheken können in Teilen des Landkreises Wittenberg und im Nordosten der Stadt Zerbst/Anhalt nicht innerhalb von 15 min MIV erreicht werden.

Für Standorte von Allgemeinmedizinern und Apotheken ist anzumerken, dass die Erreichbarkeit zwar gut ist, aber keine Aussagen über die zeitliche Verfügbarkeit der Einrichtungen (z.B. täglich oder stundenweise) getroffen werden können.

Ausgehend von der Infrastrukturausstattung lassen sich „grundzentrale Versorgungskerne“ bestimmen.

Als „**grundzentraler Versorgungskern**“ wurde der Bereich definiert, in denen die grundzentralen Einrichtungen Grund- und Sekundarschule, KITA, Handelseinrichtung für Grundversorgung, Allgemeinmediziner und Apotheke in maximal 15 min **fußläufig** zu erreichen sind. **Dieser grundzentrale Versorgungskern ist nicht identisch mit dem zentralen Versorgungsbereich einer Gemeinde im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 BauGB.**

Die Bestimmung der grundzentralen Versorgungskerne ist für die Ermittlung eines Startpunktes, von welchem aus die Erreichbarkeit in 15 min MIV berechnet wird, notwendig. Ansonsten würde ein unrealistischer Startpunkt (bspw. Marktplatz) ausgewählt werden, wo sich überwiegend gar keine grundzentralen Einrichtungen befinden. In Abbildung D.1 im Anhang ist am Beispiel von Dessau dargestellt, wie sich bei Hinzufügen des jeweils nächsten Infrastrukturmerkmals die grundzentralen Versorgungskerne definieren lassen. Als Laufgeschwindigkeit wurde 3,6 km/h angenommen. Fußläufig nicht nutzbare Strassen wurden ausgeschlossen.

Nach Verschneiden aller verorteten grundzentralen Infrastrukturen kann der grundzentrale Versorgungskern abgebildet werden (siehe Abbildung 4.1 auf der nächsten Seite).

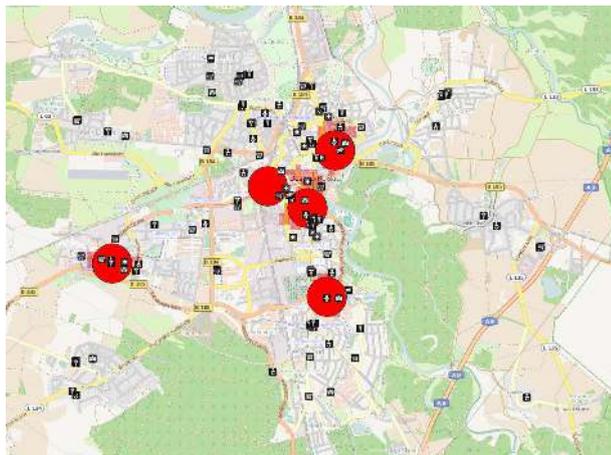


Abbildung 4.1: Grundzentrale Versorgungskerne im OT Dessau

4.5.1.2 Erreichbarkeit von Grundzentren

Erreichbarkeit mit MIV Grundlage der Simulation der Erreichbarkeiten mit MIV ist eine Netzwerkanalyse des Straßennetzes. Sie basiert auf OSM-Daten¹ vom 31.07.2012.

Für die Reisegeschwindigkeiten wurden folgende Modellannahmen getroffen:

Klassifizierung nach OSM	Klassifizierung	
motorway	Bundesautobahn	100 km/h
trunk	autobahnähnliche Straße	90 km/h
primary	Bundesstraße	80 km/h
secondary	Landesstraße	70 km/h
tertiary	Kreisstraße, ehemalige Bundes- oder Landesstraße oder sehr gut ausgebaute Gemeindeverbindungsstraße	60 km/h
road, roundabout, unclassified, living_street, residential, trunk_link, primary_link, motorway_link, motorway_junction	sonstige Straßen und innerorts (als „innerorts“ gelten im Modell alle Straßen, welche sich innerhalb eines 200 m Bereiches um Wohnstraßen befinden und weder Autobahn noch autobahnähnlich sind)	30 km/h

Die Modellannahmen orientieren sich an der Richtlinie zur integrierten Netzgestaltung 2008 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen.

Mit Hilfe der Isochronen kann der Verflechtungsbereich um Zentrale Orte mit jeder beliebigen Zeit der Erreichbarkeit definiert werden. Eine Isochrone stellt alle Orte dar, die in der gleichen Zeit vom Ausgangspunkt aus zu erreichen sind. Somit können die potenziellen Zentralen Orte bestimmt werden, die eine zumutbare Erreichbarkeit gewährleisten.

Die Erreichbarkeit ist gem. Ziel 39 LEP-ST 2010 für die Bevölkerung des grundzentralen Versorgungsbereichs in der Regel in 15 min PKW-Fahrzeit zu gewährleisten. Entsprechend der dargestellten Methode (siehe Kapitel 4.5.1.1) wurden die grundzentralen Versorgungskerne der Ober- und Mittelzentren bestimmt und davon ausgehend die Einzugsbereiche innerhalb 15 min PKW-Fahrzeit ermittelt.

Ober- und Mittelzentren übernehmen gem. Z 30 LEP-ST 2010 gleichzeitig die Aufgaben der Zentralen Orte der niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche. Die Erreichbarkeit ist gem. Ziel 39 LEP-ST 2010

¹<http://wiki.openstreetmap.org/wiki/Category:De:Tags>

für die Bevölkerung des grundzentralen Versorgungsbereichs in der Regel in 15 min PKW-Fahrzeit zu gewährleisten. Um die Einzugsbereiche der im LEP-ST 2010 festgelegten Ober-, Mittel-, Grundzentren mit Teilfunktion Mittelzentrum innerhalb 15 min PKW-Fahrzeit zu bestimmen, sind zunächst die grundzentralen Versorgungsbereiche in den Mittel- und Oberzentren der Planungsregion und der benachbarten Regionen festzulegen. Wesentliche Ausstattungsmerkmale eines Grundzentrums sind Sekundar- und Grundschule, Kindertagesstätten, Arztpraxen (Allgemeinmediziner), Apotheke und Handelseinrichtungen für Grundversorgung. Der Bereich, in denen alle Einrichtungen in maximal 15 min fußläufig zu erreichen sind, wurde als grundzentraler Versorgungskern definiert (siehe Abb. 4.1 auf der vorherigen Seite). Die Außengrenzen dieser Versorgungskerne bilden den „Startpunkt“ für die Berechnung der Erreichbarkeit innerhalb 15 min im MIV.

4.5.1.3 Bestimmung der Tragfähigkeit von Grundzentren

Die Grundzentren ergänzen das Netz der Ober- und Mittelzentren zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung. Die rückläufigen Einwohner- und damit Nachfragerzahlen verbunden mit geringeren finanziellen Möglichkeiten der Kommunen erfordern eine Neustrukturierung der Grundzentren in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Nach der kleinräumigen Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für 2025 werden die gegenwärtig festgelegten Grundzentren zwischen 23 und 34 % ihrer Einwohner verlieren. Damit hat die Gewährleistung einer nachhaltigen Tragfähigkeit der Grundzentren eine besondere Bedeutung.

Gem. Ziel 39 LEP-ST 2010 soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Regel über mindestens 3.000 Einwohner verfügen. Für die Berechnung wurden die statistischen Daten der Einwohnermeldeämter der Kommunen mit Stichtag 31.12.2010 genutzt. Außerdem wird die prognostizierte Einwohnerzahl für 2025 [RPG A-B-W 2008] angegeben, um eine Beurteilungsgrundlage für die dauerhafte Tragfähigkeit zu besitzen.

Der Versorgungsbereich soll darüber hinaus in der Regel mindestens 9.000 Einwohner umfassen. Insgesamt sollen im grundzentralen Verflechtungsbereich 12.000 Einwohner versorgt werden.

Den Einzugsbereich eines Zentralen Ortes ausschließlich anhand der Erreichbarkeit innerhalb einer bestimmten Zeit (Isochrone) wie in Abb. 4.2 c zu ermitteln, führt zu einem unrealistisch dimensionierten Verflechtungsbereich. Für die Ermittlung des Einwohnerpotenzials wurde daher der Ansatz des „Weg des geringsten Widerstandes“ genutzt. Das Einwohnerpotenzial umfasst diejenigen Einwohner, welche lediglich diesen einen Zentralen Ort erreichen wollen, da er schneller zu erreichen ist als ein anderer Zentraler Ort (Abb. 4.2 b). Die dabei ermittelte Fläche unterscheidet sich vom administrativen Verflechtungsbereich (Abb. 4.2 a) und vom Verflechtungsbereich innerhalb einer vorgegebenen Isochrone (Abb. 4.2 c).

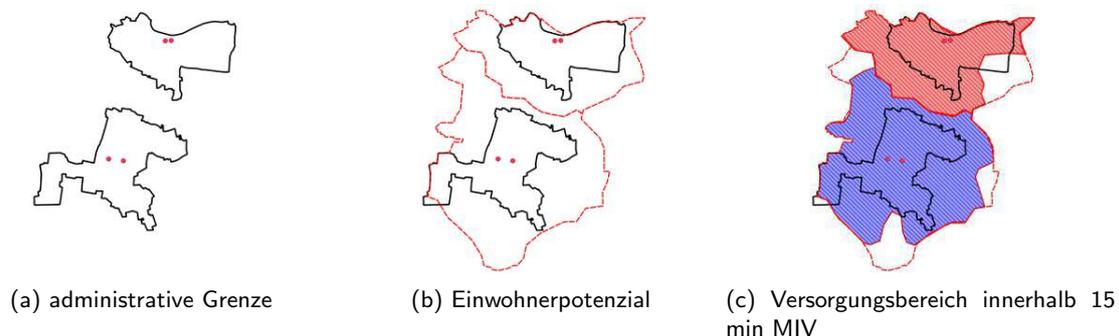


Abbildung 4.2: Darstellung administrative Grenze, Einwohnerpotenzial, Versorgungsbereich innerhalb 15 min MIV (Isochrone)

Das Einwohnerpotenzial kann erst nach Festlegung der Zentralen Orte ermittelt werden, da sich die Zentren gegenseitig beeinflussen. Je mehr Zentrale Orte bestehen, desto geringer ist das Einwohnerpotenzial eines jeden.

Die Abgrenzung des Einwohnerpotenzials der festgelegten Zentralen Orte ausgehend von den definierten grundzentralen Versorgungskernen ist in Abbildung 4.3 dargestellt. Im Vergleich dazu sind die Bereiche, aus denen die Einwohner einen Zentralen Versorgungskern in weniger als 15 min MIV erreichen können (sog. Versorgungsbereich - grün dargestellt) aufgezeigt.

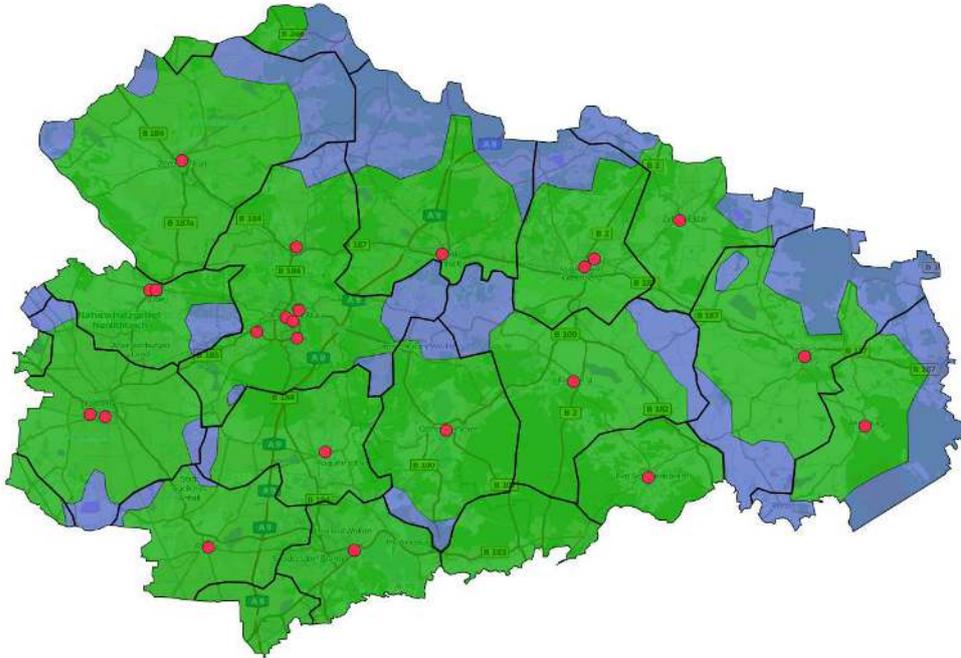


Abbildung 4.3: Einwohnerpotenzial (schwarze Linie) und Versorgungsbereich < 15 min MIV (grün) der grundzentralen Versorgungskerne

4.5.2 Ermittlung der Erreichbarkeitsdefizite

Ober- und Mittelzentren übernehmen gem. Z 30 LEP-ST 2010 gleichzeitig die Aufgaben der Zentralen Orte der niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche. Zunächst wurden die grundzentralen Versorgungskerne in den Ober- und Mittelzentren der Planungsregion und der benachbarten Regionen sowie die Grundzentren der benachbarten Planungsregionen ermittelt. Es handelt sich dabei um folgende Orte:

- Oberzentrum Dessau-Roßlau mit insgesamt 5 grundzentralen Versorgungskernen
- Mittelzentren Zerbst/Anhalt, Köthen (Anhalt) mit 2 grundzentralen Versorgungskernen, Lutherstadt Wittenberg mit 2 grundzentralen Versorgungskernen, Bitterfeld-Wolfen, Bernburg (Planungsregion Magdeburg), Delitzsch und Torgau (Planungsregion Leipzig-West Sachsen), Herzberg (Planungsregion Lausitz-Spreewald)
- Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Jessen (Elster)
- Grundzentren Könnern und Loburg (Planungsregion Magdeburg); Landsberg (Planungsregion Halle), Bad Dübau (Planungsregion Leipzig-West Sachsen)

Die Versorgungskerne bildeten den „Startpunkt“ für die Berechnung der Erreichbarkeit innerhalb 15 min im MIV. Damit wurde der Bereich von 15 min MIV um die im LEP-ST 2010 sowie den benachbarten Planungsregionen festgelegten Zentralen Orte ermittelt und der Abdeckungsgrad bestimmt (siehe Abbildung E.1 im Anhang).

Von den 398.086 Einwohnern [RPG A-B-W 2011] der Planungsregion könnten 76 % innerhalb von 15 min MIV einen mindestens grundzentralen Versorgungskern erreichen.

4.5.3 Verbesserung des Versorgungsgrades durch tragfähige Grundzentren

4.5.3.1 Erreichbarkeit

Große Erreichbarkeitsdefizite sind aus der Abbildung E.1 im Anhang besonders in der Umgebung der Orte Aken (Elbe), Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster) und Zörbig sowie in der Dübener und Annaburger Heide erkennbar. Mit der Festlegung der Grundzentren Aken (Elbe), Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster) und Zörbig wird das Erreichbarkeitsdefizit so gesenkt, dass 88 % der Einwohner der Planungsregion nunmehr innerhalb von 15 min MIV einen zentralen Ort erreichen könnten (siehe Abbildung E.2 im Anhang).

4.5.3.2 Tragfähigkeit

Die Orte Aken (Elbe), Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster) und Zörbig erfüllen die Tragfähigkeitskriterien des LEP-ST 2010. Darüber hinaus kann aus der Einwohnerentwicklung bis 2025 (STALA) eine langfristige Absicherung der Tragfähigkeit abgeleitet werden. Nach Festlegung aller Grundzentren gem. Kapitel 4.5.6 wird der Versorgungsbereich innerhalb 15 min MIV definiert. Die Anzahl der Einwohner der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, die in angemessener Zeit einen grundzentralen Versorgungskern erreichen können, ist in Tabelle 4.1 aufgeführt. Aus Tabelle 4.4 auf Seite 21 sind die Einwohnerpotenziale zu entnehmen.

Tabelle 4.1: Tragfähigkeitskriterien stabiler Grundzentren

Zentraler Ort	Einwohner im ZO in 2010 [RPG A-B-W 2011]	Einwohner im ZO in 2025 [RPG A-B-W 2008]	Einwohner im Versorgungsbereich < 15 min MIV in 2010 (eigene Erhebungen)
Aken (Z 3.1)	7.544	6.363	11.930
Coswig (Z 3.4)	7.831	5.934	12.289
Gräfenhainichen (Z 3.5)	6.721	5.449	19.096
Jessen (Elster) (Z 3.6)	6.496	5.047	14.380
Zörbig (Z 3.10)	3.833	2.868	14.272

4.5.3.3 Ausstattung

Die Grundzentren Aken (Elbe), Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster) und Zörbig weisen die grundzentralen Ausstattungsmerkmale auf (siehe Tabelle C.2 im Anhang auf Basis [RPG A-B-W 2011]).

Das Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Jessen (Elster) (Z 38 LEP-ST 2010) weist darüber hinaus mittelzentrale Einrichtungen und Funktionen auf.

Außerhalb des Zentralen Ortes Zörbig befinden sich die beiden Standorte des Berufsorientierungszentrums in den Ortsteilen Möblitz (Gut Möblitz) und Quetzdölsdorf, welche für die nachhaltige Sicherung der „Zörbiger Bildungslandschaft“ im Bestand zu sichern und zu erhalten sind.

4.5.4 Verbesserung des Versorgungsgrades in dünn besiedelten Räumen

Gem. § 2a Nr. 3d LPIG können in Gebieten mit Erreichbarkeitsdefiziten auch Grundzentren mit Tragfähigkeitsdefiziten zur Grundversorgung festgelegt werden, um gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum mit

geringer Siedlungs- und Einwohnerdichte sicherstellen zu können. Gerade in Räumen, welche außerhalb der zumutbaren Erreichbarkeitszeit von Mittel- und Oberzentren liegen, ist die Festlegung von Grundzentren eine Voraussetzung, um für die Einwohner der gesamten Planungsregion den gleichwertigen Zugang zu zentralen Einrichtungen und Funktionen zu gewährleisten. Dazu ist es notwendig, differenzierte Kriterien zu definieren, die den regionalen Besonderheiten, der Lage im Raum, der prognostizierten Einwohnerentwicklung (-20 % bis 2025) und der Bevölkerungsdichte gerecht werden.

Zunächst wurde ermittelt, welche Räume nach Festlegung der Grundzentren Aken (Elbe), Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster) und Zörbig weiterhin unter dem Erreichbarkeitsdefizit leiden, d.h. mehr als 15 min MIV von grundzentralen Versorgungseinrichtungen entfernt sind. Dazu wurden die grundzentralen Bereiche der Orte mit 15 min-Isochronen versehen und in der Abbildung E.2 im Anhang die Bereiche mit Erreichbarkeitsdefizit dargestellt.

Erreichbarkeitsdefizite bestehen großflächig im Bereich der Dübener und Annaburger Heide. Wenn jedoch eine grundzentrale Versorgung innerhalb einer angemessenen Zeit von 15 min MIV gewährleistet werden soll, sind weitere Orte zur Absicherung der grundzentralen Versorgung notwendig.

Diese Teilregion befindet sich im Landkreis Wittenberg, für den mit einer Einwohnerdichte von 71 Einwohnern je km² entsprechend § 2a Nr. 3d LPIG im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln sind. Zwar liegt die Gesamteinwohnerdichte des Landkreises Wittenberg geringfügig über der im LPIG festgelegten Dichte von 70 EW/km², jedoch weist die hier in Rede stehende Teilregion nur eine Besiedlungsdichte von 53 EW/km² (errechnete Einwohnerdichte aller Gemeinden außer Lutherstadt Wittenberg) auf.

Der nach der Bestimmung der Einzugsbereiche (siehe Abbildung E.2 im Anhang) verbleibende, nicht wenigstens grundzentral versorgte, ländliche Raum war dahingehend zu überprüfen, welche Orte bzw. Ortsteile nach Ausstattung, Tragfähigkeit und Erreichbarkeit geeignet sind, die Grundversorgung in ihrem Verflechtungsbereich zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen abzusichern.

Der regionalplanerische Wille zur Festlegung von Grundzentren im dünn besiedelten Raum ist nicht vom Wachstumsgedanken, sondern von der Absicht nach Stabilisierung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen getragen. Ziel ist es, die vorhandenen Infrastrukturen in den ländlichen Versorgungszentren zu erhalten und besonders in Bezug auf Investitionen Planungssicherheit zu schaffen. Das bezieht sich besonders auf das Zusammenwirken verschiedener Daseinsvorsorgebereiche wie die Sicherung der Grundschulstandorte und damit verbundener öffentlicher Mobilität oder die Aquirierung von Fördergeldern wie STARK III-Mittel für die energetische Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen.

4.5.4.1 Erreichbarkeit

Für die Festlegung von Grundzentren in Frage kommende Orte mit eigenem Verflechtungsbereich in diesem dünn besiedelten Teil der Planungsregion sind Annaburg, Bad Schmiedeberg und Kemberg.

Berücksichtigt man diese drei Orte, verbessert sich die Erreichbarkeit um weitere 5 % auf insgesamt 93 % (siehe Abbildung E.3 im Anhang). Es verbleiben ca. 28.000 Einwohner der Planungsregion in Bereichen mit Erreichbarkeitsdefizit bei der grundzentralen Versorgung.

4.5.4.2 Tragfähigkeit

Annaburg und Bad Schmiedeberg weisen mit über 3.000 Einwohnern im Zentralen Ort ein genügend großes Potenzial für die Vorhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf. Kemberg verfügt insgesamt über ein ausreichend großes Einwohnerpotenzial im Verflechtungsbereich. Nach Festlegung aller Grundzentren gem. Kapitel 4.5.6 wird der Versorgungsbereich innerhalb 15 min MIV definiert. Die Anzahl der Einwohner der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, die in angemessener Zeit einen grundzentralen Versorgungskern erreichen können, ist in Tabelle 4.2 auf der nächsten Seite aufgeführt.

Tabelle 4.2: Grundzentren im dünn besiedelten Teil

Zentraler Ort	Einwohner im ZO in 2010 [RPG A-B-W 2011]	Einwohner im ZO in 2025 [RPG A-B-W 2008]	Einwohner im Versorgungsbereich < 15 min MIV in 2010 (eigene Erhebungen)
Annaburg (Z 3.2)	3.072	2.251	6.210
Bad Schmiedeberg (Z 3.3)	3.040	2.384	6.520
Kemberg (Z 3.6)	2.479	1.780	10.807

4.5.4.3 Ausstattung

Allen diesen Orten ist gemein, dass sie zur Sicherung der Grundversorgung hinsichtlich Grund- und Sekundarschulbildung, KITA, Waren des täglichen Bedarfs, Medizin, Soziales von immenser Bedeutung für die Einwohner des ländlichen Raumes sind. Sie verfügen über wesentliche grundzentrale Funktionen in mehr oder minder starker Ausprägung. In Tabelle C.3 im Anhang sind die grundzentralen Ausstattungsmerkmale der Grundzentren Annaburg, Bad Schmiedeberg und Kemberg aufgeführt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Ausstattung mit Handelseinrichtungen für Grundversorgung ist zur Absicherung der dauerhaften Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit (fußläufig) auf eine Erweiterung und zusätzliche Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu verzichten.

Da die Tragfähigkeitsprobleme wegen abnehmender Nutzerzahlen steigen werden, ist eine kooperative Zusammenarbeit der Städte Bad Schmiedeberg und Dommitzsch (Sachsen) im Städtebund Dübener Heide zu empfehlen. Dadurch können funktionale und strukturelle Versorgungsdefizite der relativ schwachen Zentren besser abgebaut werden. Ansätze für eine funktionsteilige Entwicklung sind z. B. im Bereich der medizinischen Grundversorgung und im Bildungssektor vorhanden.

4.5.5 Zusätzliche Verbesserung der Erreichbarkeit

Nach Festlegung der bisher ermittelten Zentralen Orte verbleiben ca. 28.000 Einwohner in Bereichen mit Erreichbarkeitsdefizit. Es war zu prüfen, ob die Festlegung weiterer Grundzentren die Versorgungssituation innerhalb 15 min MIV verbessern kann. Dazu wurden die Orte einer Prüfung unterworfen, die über einen eigenen Versorgungsbereich verfügen und deren Festlegung als Grundzentrum eine deutliche Verbesserung für die Einwohnerschaft der Region erbringt. Infrage kamen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Orte:

Tabelle 4.3: Tragfähigkeitskriterien weiterer Orte

Zentraler Ort	Verbesserung der Erreichbarkeit für ... EW (eigene Erhebungen)	Einwohner im ZO in 2010 [RPG A-B-W 2011]	Einwohner im ZO in 2025 [RPG A-B-W 2008]	Einwohner im Versorgungsbereich < 15 min MIV in 2010 (eigene Erhebungen)	grundzentrale Ausstattung [VOIGT 2007]
Roßlau (G 2.1)	3.161	11.162	8.4731	15.813	vorhanden, jedoch nicht alle Einrichtungen in 15 min fußläufig erreichbar
Raguhn (Z 3.7)	6.364	4.526	3.170	17.869	vorhanden, jedoch nicht alle Einrichtungen in 15 min fußläufig erreichbar
Oranienbaum (G 2.2)	3.807	2.993	2.314	9.259	keine staatliche Sekundarschule
Gröbzig (G 2.3)	1.034	2.351	1.791	5.541	vorhanden, jedoch nicht alle Einrichtungen in 15 min fußläufig erreichbar
Zahna (Z 3.8)	1.197	2.930	2.279	9.380	keine Sekundarschule

Grüne Kennzeichnung bedeutet, dass die in der Begründung zu Ziel 35 LEP-ST 2010 aufgeführten Kriterien eingehalten werden, bei **roter** Kennzeichnung werden die Kriterien nicht erreicht.

Gröbzig und Oranienbaum erfüllen nicht die Anforderungen hinsichtlich der Tragfähigkeit und sind aufgrund der möglichen Erreichbarkeit anderer grundzentraler Versorgungskerne nicht als Grundzentren erforderlich.

Roßlau befindet sich im 15 min MIV-Versorgungsbereich der grundzentralen Versorgungskerne des Ortsteils Dessau. Die Festlegung eines Grundzentrums Roßlau würde eine Verbesserung der Erreichbarkeit für ca. 3.200 Einwohner des nördlichen Versorgungsbereiches Roßlau bewirken, die bisher nicht in 15 min MIV einen Zentralen Ort erreichen können. Durch die kommunale Planung der Stadt Dessau-Roßlau werden grundzentrale Versorgungskerne nachhaltig gesichert.

Der Beschluss über die Festlegung eines Grundzentrums Roßlau erhielt nicht die erforderliche Mehrheit in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

4.5.5.1 Raguhn

Erreichbarkeit

Ohne Grundzentrum Raguhn würden ca. 6.400 Einwohner nicht innerhalb 15 min MIV einen grundzentralen Versorgungskern erreichen. Mit der Festlegung des Grundzentrums Raguhn ergibt sich für diese Einwohner eine Verbesserung der Erreichbarkeit.

Insgesamt werden bei Festlegung des Grundzentrums Raguhn rein rechnerisch 1.792 Einwohner dem grundzentralen Versorgungskern Dessau, 1.401 dem Versorgungskern Zörbig, 1.694 dem Versorgungskern Gräfenhainichen und 6.618 dem Versorgungskern Bitterfeld-Wolfen entzogen. D. h. diese Einwohner können innerhalb von 15 min MIV sowohl den einen (Dessau oder Gräfenhainichen oder Bitterfeld-Wolfen oder Zörbig) oder den anderen (Raguhn) zentralen Versorgungskern erreichen.

Tragfähigkeit

Raguhn verfügt über ein Einwohnerpotenzial von 17.869 Einwohnern. Alle Einwohner des Versorgungsbereiches können innerhalb von 15 min MIV den grundzentralen Versorgungskern erreichen. Davon ausgehend und aus der Einwohnerprognose für 2025 (Tabelle 4.3 auf der vorherigen Seite) kann die langfristige Tragfähigkeit des Grundzentrums Raguhn abgeleitet werden.

Ausstattung

Raguhn verfügt über alle grundzentralen Ausstattungsmerkmale auf Basis [RPG A-B-W 2011], die in Tabelle C.4 im Anhang aufgeführt sind.

Um die im Überlagerungsbereich gelegenen Grundzentren Gräfenhainichen und Zörbig nicht in ihrer Tragfähigkeit negativ zu beeinflussen sowie das Einzelhandels- und Zentrenkonzept des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen [BBE 2009] nicht zu konterkarieren, sollen in Raguhn keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung errichtet werden.

Diese hätten, außer dem negativen Effekt für die angrenzenden Zentren, auch nachteilige Auswirkungen auf die kleinteilige, überwiegend fußläufig erreichbare, Nahversorgungsstruktur der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

4.5.5.2 Zahna

Erreichbarkeit

Die Festlegung des Grundzentrums Zahna bewirkt eine Verbesserung der Erreichbarkeit für ca. 1.200 Einwohner, das sind ca. 13 % der Einwohner des Verflechtungsbereiches, die ohne Grundzentrum nicht in 15 min MIV einen grundzentralen Versorgungskern erreichen können. Einwohner außerhalb der 15 min MIV-Isochrone benötigen maximal 24 min zum nächsten grundzentralen Versorgungskern.

Infolge der Festlegung des Grundzentrums Zahna ist die Erreichbarkeit für 9.380 Einwohner innerhalb 15 min MIV gegeben.

Tragfähigkeit

Zahna verfehlt nur knapp die Einwohnerkriterien für den Zentralen Ort sowie den Verflechtungsbereich (siehe Tabelle 4.3 auf der vorherigen Seite). Das Einwohnerpotenzial beträgt 10.263 Einwohner. Nach Festlegung aller Grundzentren gem. Kapitel 4.5.6 wird der Versorgungsbereich innerhalb 15 min MIV definiert. Die Anzahl der Einwohner, die in angemessener Zeit den grundzentralen Versorgungskern Zahna erreichen können, ist in Tabelle 4.3 auf der vorherigen Seite aufgeführt. Der Ort im Landkreis Wittenberg befindet sich im dünn besiedelten Teil der Planungsregion (siehe Kapitel 4.5.4), sodass entsprechend § 2a Nr. 3d LPIG im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln sind. Zur Absicherung gleichwertiger Lebensbedingungen wird der Erreichbarkeit an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen.

Ausstattung

Der Ortsteil Zahna bildet keinen grundzentralen Versorgungskern entsprechend der festgelegten Ausstattungsmerkmale (siehe Kapitel 4.5.1.1), da hier die Sekundarschule fehlt. Die Beschulung wird durch die Sekundarschule im Ortsteil Elster (Elbe) abgedeckt, da aufgrund der Veränderung der Altersstruktur die Tragfähigkeit einer solchen Schule in Zahna nicht mehr gewährleistet war. Im Ortsteil Elster (Elbe) der Stadt Zahna-Elster hat sich die Bildungs- und Sportinfrastruktur (Sekundarschule, Schulsportzentrum) etabliert. Die ausgelagerte grundzentrale Funktion „Sekundarschule einschließlich Sportzentrum“ soll daher dauerhaft im Ortsteil Elster (Elbe) gesichert werden.

In Tabelle C.4 im Anhang sind auf Basis [RPG A-B-W 2011] die grundzentralen Ausstattungsmerkmale von Zahna aufgeführt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Ausstattung mit Handelseinrichtungen für Grundversorgung und der Nähe zum Mittelzentrum Lutherstadt Wittenberg und Grundzentrum mit Teilfunktionen Jessen (Elster) ist zur Absicherung der dauerhaften Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit (fußläufig) auf eine Erweiterung und zusätzliche Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu verzichten.

4.5.6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Abwägung der Erforderlichkeiten zur Festlegung von Grundzentren entsprechend der dargelegten Planungsmethode werden in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg folgende Grundzentren festgelegt:

Tabelle 4.4: Grundzentren in A-B-W

Ziel Nr.	Grundzentrum	Tragfähigkeit/ Einwohnerpotenzial	Ausstattung	Begründung
3.1	Aken (Elbe)	12.160	X	Kap. 4.5.3
3.2	Annaburg	8.425	X	Kap. 4.5.4
		Ausnahme gem. § 2a Nr. 3d LPIG		
3.3	Bad Schmiedeberg	6.520	X	Kap. 4.5.4
		Ausnahme gem. § 2a Nr. 3d LPIG		
3.4	Coswig (Anhalt)	14.197	X	Kap. 4.5.3
3.5	Gräfenhainichen	20.257	X	Kap. 4.5.3
3.6	Jessen (Elster)	14.380	X	Kap. 4.5.3
3.7	Kemberg	12.500	X	Kap. 4.5.4
3.8	Raguhn	17.869	X	Kap. 4.5.5
3.9	Zahna	10.263	keine	Kap. 4.5.5
		Ausnahme gem. § 2a Nr. 3d LPIG	Sekundarschule	
3.10	Zörbig	14.480	X	Kap. 4.5.3

Nach Festlegung der Zentralen Orte verbleiben ca. 17.500 Einwohner in Bereichen, die nicht innerhalb von 15 min MIV einen zentralen Versorgungskern erreichen können. Diese Einwohner benötigen maximal 25 min MIV zum nächstgelegenen Zentralen Ort. Insgesamt können 96 % der Einwohner der Planungsregion innerhalb angemessener Zeit einen Zentralen Ort der Grundversorgung erreichen (siehe Abbildung E.4 im Anhang).

4.5.7 Abgrenzung der Grundzentren

Grundzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Abgrenzung erfolgte anhand von Luftbildern und aktuellen Bauleitplänen (Raumordnungskataster). Dabei wurden in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen festgelegte Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete berücksichtigt. Sie erfolgte im Einvernehmen mit den jeweiligen Gebietskörperschaften.

Die räumliche Abgrenzung der Grundzentren ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann.

4.6 zu Grundsatz 2

Oranienbaum hat als Ort im „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ (UNESCO-Weltkulturerbe) besondere touristische Bedeutung. Die Bedeutung gründet sich auf der internationalen Bekanntheit des Besuchermagneten „Wörlitzer Park“, Schloss und Schlosspark Oranienbaum und der zahlreichen Bau- und Kulturdenkmäler im Gartenreich.

Oranienbaum hat sich als touristisches Zentrum etabliert und eine Verantwortung für die Gewährleistung der Versorgung der Gäste. Mit der Festlegung des Ortes mit besonderer touristischer Bedeutung wird die Bedeutung der Erhaltung der Kulturlandschaft hervorgehoben, da viele Förderprogramme einseitig auf Zentrale Orte ausgerichtet sind.

4.7 zu Grundsatz 3

Gröbzig hat sich trotz negativer Einwohnerentwicklung zu einem Zentrum der überörtlichen Versorgung im Bereich der Altenbetreuung und -pflege entwickelt. Diese Leistungen und Einrichtungen sollen langfristig gesichert werden.

4.8 zu Ziel 4

Die Durchsetzung des Ziels liegt im Interesse der Bundes- und Landespolitik (30 ha Ziel, Verminderung der Versiegelung). Das Interesse der Gemeinden an der Zieldurchsetzung ist die Erhaltung der innerstädtischen und -dörflichen Bereiche. Der Leerstand muss besonders im Hinblick auf dessen Zunahme als Folge der rückläufigen EW-Entwicklung in den Fokus der städtebaulichen Betrachtung bei der Siedlungsflächenentwicklung rücken. Nimmt der innerörtliche Leerstand der Wohn- und Nebengebäude ungebremst zu, verlieren die Orte an Attraktivität und die Kostenbelastung der verbleibenden Einwohner wächst. Innenentwicklung ist kosten- und flächensparend, da keine zusätzlichen Erschließungsarbeiten und -flächen erforderlich sind. Flächensparende Siedlungsformen mit sparsamer Erschließung tragen zudem den Umweltanforderungen besser Rechnung. Knapper werdende finanzielle Ressourcen sowie die demografische Entwicklung erfordern Konzepte, um bestehende Infrastrukturen effektiv auszunutzen und Freiräume soweit wie möglich zu erhalten. Die Finanzierung der kommunalen Wasser- und Abwasserverbände, der Energieversorger und des ÖPNV wird hierdurch längerfristig auf sichere Füße gestellt. Die Gemeinden können in Bebauungsplänen die Siedlungsentwicklung über Dichtevorgaben (Grundflächenzahl) steuern. Eine höhere Siedlungsdichte kann das Verkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr reduzieren, gestattet eine bessere Nutzungsmischung und senkt die Aufwendungen für die technische und Verkehrsinfrastruktur.

Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzte Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu bebauen.

Im Rahmen der raumplanerischen Bewertung von neuen Wohnbauflächen werden folgende Angaben benötigt:

- Bedarfsnachweis anhand der Einwohnerentwicklung (vergangene 10 Jahre sowie aktuellste Bevölkerungsprognose des STALA)

- Vorlage eines Leerstands- und Brachflächenkatasters
- Nachweis der Bemühungen zur Flächenverfügbarkeit – Darlegung der Flächenpotenziale mit Darstellung der Mobilisierungsstrategien der Gemeinde zur Aktivierung dieser Potenziale und deren bisheriger Ergebnisse

Diese arbeitsintensive und schwierige Aufgabe ist erforderlich, um die Städte und Gemeinden der Planungsregion langfristig als Wohnstandorte erhalten zu können.

4.9 zu Ziel 5

Keine Region in Deutschland hatte seit 1990 einen vergleichbaren Einwohnerverlust zu verzeichnen, wie die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Von 1990 bis 2010 verlor die Region 23 % der Bevölkerung und bis zum Jahr 2025 wird ein weiterer Rückgang um 20 % prognostiziert. Daraus wird gefolgert, dass in weniger als 20 Jahren in den ländlichen Ortschaften ca. ein Drittel der Wohn- und Nebengebäude leer stehen werden. Gleichzeitig zum Einwohnerverlust stellt die gravierende Verschiebung der Altersstruktur hin zu einem größer werdenden Anteil alter Menschen eine immense Herausforderung für die Planung und Finanzierung technischer und sozialer Infrastrukturen für die Kommunen dar.

Im Raumordnungsbericht 2007 [RPG A-B-W 2007] wurden die unbebauten Wohnbauflächen aller Bauleitpläne der Kommunen der Mitgliedslandkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg ermittelt. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt 899 ha ausgewiesene Brutto-Wohn- und Mischgebietsflächen noch unbebaut. Unter der Annahme von 20 Wohneinheiten je Hektar Bauland konnten auf den festgelegten Wohn- und Mischbauflächen ca. 18.000 Wohneinheiten errichtet werden. Im Raumordnungsbericht 2013 [RPG A-B-W 2013] sind für die gesamte Planungsregion (einschließlich Stadt Dessau-Roßlau) 937 ha unbebaute Wohn- und Mischgebietsflächen mit einer möglichen Errichtung von 18.730 Wohneinheiten ermittelt worden.

Die tatsächliche Wohnungsfertigstellung betrug im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 6 Wohneinheiten je 10.000 Einwohner (STALA). Unter der Annahme der Grundstücksgröße für Einfamilienhäuser von 500 m² errechnet sich für 2013 bis 2025 daraus ein Nettobaulandbedarf von ca. 138 ha. Zuzüglich 25 % Erschließungsbedarf würden ca. 172 ha Bruttobauland benötigt. Das entspricht einem Fünftel der in den Bauleitplänen ausgewiesenen Flächen.

Hinzu tritt die negative Entwicklung der Anzahl der Haushalte, die von 2005 bis 2020 um 2,5 % sinken wird. Ab 2015 wird vom [BBR 2007] eine jährliche Abnahme um 0,3-0,4 % prognostiziert.

37 % des in Bauleitplänen ausgewiesenen Brutto-Gewerbeflächenpotenzials steht gem. Raumordnungsbericht 2013 noch unbebaut zur Verfügung. Hier ist zu berücksichtigen, dass Flächen in Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion Anfang der 90er Jahre über den Eigenbedarf hinaus ausgewiesen wurden.

In [RPG A-B-W 2009] wurde in zwei unterschiedlich strukturierten Teilräumen der Planungsregion untersucht, wie die Absicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung erfolgen kann. Dazu wurde die ganze Bandbreite der technischen und sozialen Infrastruktur betrachtet. Im Ergebnis konnten u.a. folgende Strategien zur Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels in unserer Planungsregion definiert werden:

- Anpassung der vorhandenen überdimensionierten Infrastruktur
- Planung bedarfsgerechter und nachhaltiger Infrastruktur unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung.

Die Siedlungsflächenentwicklung ist in der Planungsregion daher konsequent unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung und der Nachhaltigkeit durchzuführen. Dazu ist die Überarbeitung/Neuaufstellung der Flächennutzungspläne infolge der kommunalen Gebietsreform zu nutzen. Strukturentwicklungskonzepte (informelle

Planungen wie z.B. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte) und Leitbilder der Stadt- und Gemeindeentwicklung können die Basis für die Bauleitplanung darstellen.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen ist die Prüfung notwendig, ob die ausgewiesenen Bauflächen noch benötigt werden. Um die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren und Nutzungsdichten im Interesse einer langfristig finanzierbaren Infrastruktur hoch halten zu können, kann die Rücknahme bisheriger Planungen sinnvoll sein und zu Reduzierungen von bebauten und unbebauten aber überplanten Flächen sowie zu Rückbaumaßnahmen führen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum (Einwohnerzahl bis 2025 wird voraussichtlich um 20 % sinken) ist die Konzentration von Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten unabdingbar, um eine langfristige Tragfähigkeit dieser Angebote und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zu sichern.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat festgelegt, dass mindestens folgende Leistungen der Daseinsvorsorge in Grundzentren abzusichern sind:

- Grundschule, Sporthalle, -platz (tägliche Nutzung)
- Kindertagesstätte, Hort, Altenbetreuung (tägliche Nutzung)
- Grundversorgung (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogerieartikel) (täglich bis mehrmals wöchentliche Nutzung)
- medizinische Grundversorgung (Allgemeinmedizin) (bei zunehmender Alterung der Bevölkerung steigt die Nutzungshäufigkeit)

Als Schlüsselfunktion für den Bestand des ländlichen Raumes als attraktiver Wohn- und Arbeitsort wurde das Vorhandensein von Grundschule und Kindertagesstätte herausgearbeitet.

Um die dauerhafte Tragfähigkeit der Daseinsvorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten, ist eine Bündelung/Konzentration in einem einwohnerstarken Ort notwendig. Bei Entscheidungen über Neubau, Erweiterung, Einrichtung, Schließung, Abriss usw. von Einrichtungen/Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist deren Absicherung im Zentralen Ort, besonders im Grundzentrum zu beachten.

Strukturanpassungskonzepte und Flächennutzungspläne sind als grundlegende Instrumente zur konsequenten Steuerung von Siedlungsentwicklung in der Verantwortungsgemeinschaft (Einheits- bzw. Verbandsgemeinde) einzusetzen. Diese Strukturanpassungskonzepte können sowohl Bestandteil oder/und Voruntersuchung eines Flächennutzungsplans sein, als auch als eigenständiges Entwicklungsleitbild verstanden werden, welches dann bei Änderung oder Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beachten ist. Innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft muss entschieden werden, welche Siedlungsteile langfristig stabilisiert werden sollen. Sie trifft die Entscheidung, ob die Siedlungsteile, die als stagnierend/problematisch eingeschätzt wurden, durch weitere Funktionszuweisung eine Aufwertung und Stabilisierung erfahren sollen.

Bei der Entscheidung ist die Sicherung der Entwicklung des Zentralen Ortes für die Absicherung der Daseinsvorsorge besonders bei der Versorgung mit Bildungs- und Sportinfrastruktur, medizinischer Grundversorgung, Kinder-, Jugend- und Altenbetreuung zu gewährleisten.

4.10 zu Ziel 6

Zur Absicherung der Daseinsvorsorge wird die Bedeutung eines leistungsfähigen und bedarfsangepassten ÖPNV steigen. Die stetige Steigerung des Anteils älterer Einwohner bzw. Hochbetagter wird dazu führen, dass der motorisierte Individualverkehr abnimmt.

Die Planungsträger der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Träger des ÖPNV haben sich verpflichtet, auf dem Gebiet des ÖPNV zusammenarbeiten und sich bei der Fortschreibung der Nahverkehrspläne abzustimmen.

Kapitel 5

Umweltbericht

5.1 Erläuterungen zum Planungsprozess

Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden gemäß § 7 Abs. 1 ROG Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Raum- und Siedlungsstruktur sowie zum ÖPNV für die Planungsregion festgelegt.

Nach § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln ist. Dies ist frühzeitig in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Sachlichen Teilplans.

Die Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 1 ROG wurde vollständig in das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ integriert. Am 16.12.2011 erfolgte der Aufstellungsbeschluss durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Die allgemeinen Planungsabsichten wurden öffentlich in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 03.02.2012 bekannt gemacht und der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mitgeteilt. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ berührt werden kann, wurden mit Schreiben zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts vom 10.01.2012 gebeten, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts Stellung zu nehmen (Scoping). Mit Ausnahme zur Prüfpflicht des Schutzgutes Boden wurden seitens der öffentlichen Stellen keine Hinweise zur Prüftiefe und Methodik gegeben.

Aus dem Scoping ergab sich, dass der Plan voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter haben wird. Durch die Festlegungen zu den Themen Entwicklung der Siedlungsstruktur (u. a. räumliche Abgrenzung der Mittelzentren, Festlegung und räumliche Abgrenzung der Grundzentren) und Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sind aufgrund des abstrakten Charakters dieser raumordnerischen Funktionszuweisung keine unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. auch keine hinreichend konkreten Umweltauswirkungen ermittelbar. Gleiches trifft auf den Konkretisierungsbedarf zu den Themen Ländlicher Raum und Metropolregion zu. Dies ist erst im Rahmen der konkreten öffentlichen städtebaulichen Umsetzung dieser Funktionszuweisungen möglich.

5.2 Inhalt und Ziele des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie seine Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das LEP-ST 2010 enthält den Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung der Grundzentren (Ziele 39 und 52) und deren Abgrenzung sowie der Abgrenzung der Zentralen Orte der Mittelzentren (Ziel 37) sowie Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (Ziel 38).

Den Inhalt des Sachlichen Teilplans bilden die raumordnerischen Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur sowie zur Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ setzt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG), des Landesentwicklungsplans 2010 Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) den verbindlichen Rahmen für die nachhaltige Absicherung und Entwicklung der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Planungsregion.

Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden Festlegungen in textlicher und zeichnerischer Form getroffen, u.a. in Form von Zentralen Orten. Die Festlegungen werden aus dem LEP-ST 2010 entwickelt und stellen den verbindlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung dar. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden gemäß Gegenstromprinzip die regional bedeutsamen Festlegungen kommunaler Bauleitplanungen und Fachplanungen berücksichtigt.

Unter Beachtung der Rahmen setzenden Vorgaben des LEP-ST 2010 ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft A-B-W gegenüber dem REP A-B-W:

- Die Festlegung der Grundzentren Brehna, Elster (Elbe), Gröbzig, Oranienbaum und des Grundzentrums mit Teilfunktion Mittelzentrum Roßlau entfällt.
- Nutzung des Innenentwicklungspotenzials für Wohnneubaumaßnahmen.
- Aufstellung abgestimmter regionaler Nahverkehrspläne

5.3 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung der Umweltbelange

Unter Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die in Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen, Satzungen usw.), anderen Plänen und Programmen (LEP-ST, Landschaftsplanung usw.) enthalten sind oder durch andere Arten von Entscheidungen (politische Beschlüsse u.a.) festgelegt werden (vgl. [BALLA et al.]). Nach SUP-RL sind nur diejenigen Umweltziele im Umweltbericht aufzuführen, die für den Plan von Bedeutung sind. Nachfolgend werden die relevanten Umweltziele, deren Quellen und Bewertungskriterien aufgeführt:

Tabelle 5.1: Umweltziele und Bewertungskriterien

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen sowie vor Lärm	§§ 1 BImSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG	Lärmbelastung, Gesundheitsgefährdung
Nachhaltige Raumentwicklung, die zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.	§ 1 (2) ROG	Erreichbarkeit von Zentralen Orten
sparsamer und schonender Umgang mit Boden	§§ 1, 2 (2) BodSchG, § 1 BodSchAG LSA, § 2 (2) Nr. 6 ROG G 109 - 113 LEP-ST 2010	Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens
Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 1 BImSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG, G 98 LEP-ST 2010	Veränderung der anthropogen verursachten klimaschädlichen Gase
Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz einschl. Vernetzungsfunktionen und der biologischen Vielfalt	FFH-RL, VS-RL, §§ 1 (2), 33, 44 BNatSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG	Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften	§§ 1, 39 BNatSchG	Auswirkungen auf Biotopverbundeinheiten, Arten und Habitate
Schutz der besonders und streng geschützten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen und der europäischen Vogelarten	§§ 44 BNatSchG	Auswirkungen auf Arten und Habitate
Erhalt und Sicherung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, Weltkulturerbe, historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen	§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG, § 2 (2) Nr. 5 ROG, § 1 DSchG ST	Auswirkungen auf UNESCO-Weltkulturerbestätten, Kulturdenkmäler, bedeutsame historische Kulturlandschaften

Die Erhaltung des Zentrale-Orte-Systems ist für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg notwendig, um die öffentliche Daseinsvorsorge abzusichern. Mit den Festlegungen von Grundzentren wird ein Beitrag geleistet, um die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, unnötige Verkehrsaufkommen mit wachsenden Umweltbeeinträchtigungen sowie die Verringerung der Auslastung und Tragfähigkeit infrastruktureller Einrichtungen zu vermeiden. Freiräume werden durch das Zentrale-Orte-System vom Siedlungsdruck entlastet.

Das Ziel der Nutzung des Innenentwicklungspotenzials bei Wohnneubebauung dient der Umsetzung der Zielvorgaben der Bundesregierung in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr auf maximal 30 ha pro Tag in Deutschland bis 2020 zu reduzieren.

Die Planungsregion weist einen starken Bevölkerungsrückgang von 1990 bis 2010 von 23 % auf. Bis 2025 wird ein weiterer Rückgang um 20 % prognostiziert (Quelle: STALA). Daher haben die Mittel- und Grundzentren in erster Linie Versorgungsfunktionen und sind nicht auf die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen für Wohnbebauung ausgerichtet. Infolgedessen kann auf eine vertiefende Umweltprüfung verzichtet werden.

In Ermangelung räumlicher und sachlicher Konkretisierung der Festlegungen zum ÖPNV kann die Auswirkung auf die Umwelt nicht sachgerecht bewertet werden.

5.4 Umweltzustand und -merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, wie FFH- und EU-SPA-Gebiete

Aus den Festlegungen des Sachlichen Teilplans lassen sich keine erheblichen Beeinflussungen von Gebieten ableiten. Daher erübrigt sich die Beschreibung von Umweltzustand und -merkmalen voraussichtlich beeinflusster Gebiete. Konkretisierungen auf kommunaler Ebene in Form der Bauleitplanung oder sonstige Genehmigungsverfahren sind standortbezogen auf ihre Umweltauswirkungen hin zu beurteilen.

Durch die Festsetzung von Zentralen Orten und deren zeichnerische Darstellung sind bis auf eine Ausnahme (Grundzentrum Raguhn) keine NATURA-2000-Gebiete betroffen. Die zeichnerische Darstellung des Grundzentrums Raguhn überlagert im Bereich der Straßenbrücke über das Spittelwasser im Zuge der L 136 das FFH-Gebiet DE 4239 302 „Untere Muldeau“ und das EU-SPA-Gebiet DE 4139 401 „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“. Beeinträchtigungen von FFH- bzw. EU-SPA-Gebieten sind auf der Ebene des Sachlichen Teilplans nicht erkennbar.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Durch die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der Zentralen Orte erfolgen Rahmensetzungen für die Siedlungsentwicklung. Mit der Einstufung als Zentraler Ort gehen keine konkreten gebiets- oder flächenbezogenen Planungen und Maßnahmen einher. Standortbestimmungen für die grundsätzlich bereits vorhandenen zentralen Funktionen bleiben der kommunalen Planungshoheit und weiteren Entscheidungen und Verfahren vorbehalten (Abschichtung). Durch die Lenkung der zentralen Funktionen auf Zentrale Orte im Sinne einer Konzentrationsgebotes wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt. Die Bündelung der Infrastrukturen in den Zentralen Orten wirkt entlastend auf den Gesamttraum. Die Sicherung einer verbrauchernahen Grundversorgung reduziert die Erzeugung zusätzlichen Verkehrs und damit verbundenen Umweltbeeinträchtigungen. Bei Nichtdurchführung des Planes wäre die langfristige Absicherung der Daseinsvorsorgefunktionen und die Konzentration der Siedlungstätigkeit gefährdet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Aktualisierung des Zentralen-Orte-Konzeptes im Zuge des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ nicht erkennbar. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind im Wege der Abschichtung prüfbare Auswirkungen zu untersuchen.

Mit der Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung sind grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten. Umweltrelevante Vorhaben oder Nutzungen werden hierbei nicht festgelegt, sodass eine Umweltrelevanz nicht betrachtet werden kann.

Die Umweltrelevanz des ÖPNV ist gegenüber dem motorisierten Individualverkehr geringer und kann somit positiv bewertet werden. Die regionale Abstimmung des Nahverkehrs vermeidet Doppelverkehr und ist auf die Zentralen Ort ausgerichtet.

5.6 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Auf dieser Ebene sind keine definierbaren Auswirkungen zu erkennen, sodass konkrete Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht genannt werden können.

Infrastrukturmaßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung Zentraler Orte sind möglichst umweltschonend zu realisieren und unvermeidbare Eingriffe in die Umwelt zu minimieren bzw. auszugleichen.

5.7 Alternativenprüfung

Es wurde ein gesamträumliches Planungskonzept zur Absicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge erstellt. Dabei erfolgte die Alternativenprüfung bei der Festlegung der Grundzentren im Rahmen der fachlichen Abwägung. Da nach Ziel 39 LEP-ST 2010 im Regionalplan Grundzentren festzulegen sind, stellt eine Nichtausweisung keine Alternative im Sinne der Umweltprüfung dar.

5.8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die Umweltprüfung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg“ wurde von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg durchgeführt und im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Alle umweltbezogenen Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden gesichert und in Abhängigkeit ihrer Relevanz für die Umweltprüfung in den Umweltbericht eingestellt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf. Für die FFH- und EU-SPA-Gebiete gem. FFH-RL und VS-RL liegen Abgrenzungen vor.

Aufgrund der Abschichtung verbleibt für die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ein Konkretisierungserfordernis für umweltbezogene Prüfungen.

5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen

Gem. § 19 LPIG erfasst und bewertet die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der laufenden Raumbewertung raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen. Insbesondere soll auf diese Weise frühzeitig Kenntnis von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erlangt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Obwohl im Ergebnis der Umweltprüfung des Sachlichen Teilplans erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, soll eine Überwachung der Auswirkungen der Planumsetzung (Monitoring) erfolgen. Dazu werden insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Überwachung der Umsetzung der regionalplanerischen Festsetzungen unter Nutzung des Raumordnungskatasters des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und des Geoinformationssystems der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (ROK und Geoinformationssystem werden fortlaufend gepflegt. Sie enthalten u.a. Angaben über laufende Genehmigungsverfahren und deren Fortschritt zur kommunalen Bauleitplanung.)
- Empfehlungen in der Bauleitplanung und den Nebenbestimmungen der Baugenehmigungen,

- Nutzung bestehender Umweltinformationssysteme/Überwachungsmechanismen (z.B. LAU: Schutzgebiete, Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL)

Ob bei Umsetzung konkreter Maßnahmen tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen auftreten, kann erst in der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden.

Die umweltbezogenen Ergebnisse der Überwachung sind bei der Fortschreibung der Planinhalte verbindlich zu berücksichtigen. Die gewonnenen Informationen werden der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zugänglich sein.

5.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gem. § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln ist. Dies ist frühzeitig in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

Mit dem Sachlichen Teilplan erfolgte eine, der aktuellen Entwicklung folgende, Fortschreibung des Zentrale-Orte-Konzepts nach den Vorgaben des LEP-ST 2010. Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein strategisches Element zur Herstellung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Planungsregion. Zentrale Orte dienen der nachhaltigen Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie bündeln öffentliche und private Güter und Dienstleistungen, Versorgungseinrichtungen, technische, soziale, kulturelle und Verwaltungsinfrastruktur und schaffen somit wirtschaftliche Agglomerationsvorteile. Die Bündelung sichert die Tragfähigkeit der Einrichtungen und einen effektiven Mitteleinsatz der öffentlichen Hand. Mit der Festlegung der Grundzentren wird abgesichert, dass die Bevölkerung der Planungsregion deren typische Versorgungseinrichtungen in zumutbarer Zeit erreichen kann. Die Festlegungen von Zentralen Orten und der Vorrang der Innenentwicklung hinsichtlich Wohnungsneubau trägt zur Vermeidung weiterer Zersiedelung bei und schützt den Freiraum. Insofern sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Auswirkungen der mit der Stabilisierung und Entwicklung Zentraler Orte einhergehenden Planungen und Vorhaben können erst auf konkreteren Planungsebenen, z.B. in der Bauleitplanung, im Rahmen der Abschichtung ermittelt werden. Der Sachliche Teilplan legt keine standortkonkreten Vorhaben oder Nutzungen fest.

Literaturverzeichnis

- [BALLA et al.] Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung i.A. des Umweltbundesamtes. Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. et al. Dez. 2008 5.3
- [BBE 2009] Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Horn, S., Kollatz, U., BBE Retail Experts Unternehmensberatung GmbH & Co. KG. Leipzig 2009 4.3.1, 4.5.5.1
- [BBR 2007] Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Regionalbarometer neue Länder. BBR Berichte Band 28. Bonn 2007 4.9
- [RPG A-B-W 2007] Raumordnungsbericht 2007. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 2007 4.9
- [RPG A-B-W 2008] Ortsteilbezogene Einwohnerprognose auf Basis der 4. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des STALA und der Einwohnermeldedaten des Jahres 2006. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 2008 4.5.1.3, 4.1, 4.2, 4.3
- [RPG A-B-W 2009] Projekt im Rahmen des Modellvorhabens „Demografischer Wandel - Zukunftsgestaltung der Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen“ des BMVBS. Endbericht zum Modellprojekt "Dorfumbau - Zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum". Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen 2009. http://www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/aktuell/V092005_Dorfumbau_Konzept_Endfassung.pdf 4.9
- [RPG A-B-W 2011] Umfrage zur Infrastrukturausstattung der Gebietskörperschaften der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 2011. 4.5.2, 4.1, 4.5.3.3, 4.2, 4.3, 4.5.5.1, 4.5.5.2
- [RPG A-B-W 2013] Raumordnungsbericht 2013. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 2013 4.9
- [VOIGT 2007] Voigt, RPG Altmark (Hrsg.): Wettbewerbsfähige und lebenswerte Altmark – Daseinsvorsorge in einer ländlichen Region. Schriftenreihe des Institutes für Wasserwirtschaft und Ökotechnologie - Hochschule Magdeburg-Stendal (FN) Band 7 (2007). Voigt, M., Lüderitz, V. Dortmund, Berlin, Magdeburg 2006 4.3, 4.5, 4.3

Abbildungsverzeichnis

4.1	Grundzentrale Versorgungskerne im OT Dessau	13
4.2	Darstellung administrative Grenze, Einwohnerpotenzial, Versorgungsbereich innerhalb 15 min MIV (Isochrone)	14
4.3	Einwohnerpotenzial (schwarze Linie) und Versorgungsbereich < 15 min MIV (grün) der grundzentralen Versorgungskerne	15
A.1	Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen - Räumliche Abgrenzung	39
A.2	Mittelzentrum Köthen (Anhalt) - Räumliche Abgrenzung	41
A.3	Mittelzentrum Lutherstadt Wittenberg - Räumliche Abgrenzung	43
A.4	Mittelzentrum Zerbst/Anhalt - Räumliche Abgrenzung	45
B.1	Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelzentrum Jessen (Elster) - Räumliche Abgrenzung	49
B.2	Grundzentrum Aken (Elbe) - Räumliche Abgrenzung	51
B.3	Grundzentrum Annaburg - Räumliche Abgrenzung	53
B.4	Grundzentrum Bad Schmiedeberg - Räumliche Abgrenzung	55
B.5	Grundzentrum Coswig (Anhalt) - Räumliche Abgrenzung	57
B.6	Grundzentrum Gräfenhainichen - Räumliche Abgrenzung	59
B.7	Grundzentrum Kemberg - Räumliche Abgrenzung	61
B.8	Grundzentrum Raguhn - Räumliche Abgrenzung	63
B.9	Grundzentrum Zahna - Räumliche Abgrenzung	65
B.10	Grundzentrum Zörbig - Räumliche Abgrenzung	67
D.1	fußläufige Erreichbarkeit von grundzentralen Infrastrukturen in 15 min	76
E.1	Erreichbarkeitsdefizit der grundzentralen Bereiche der Ober-, Mittel-, Grundzentren mit Teilfunktion Mittelzentrum sowie stabiler Grundzentren benachbarter Regionen	78
E.2	Erreichbarkeitsdefizit nach Festlegung tragfähiger Grundzentren	78
E.3	Erreichbarkeitsdefizit nach zusätzlicher Festlegung von Grundzentren im dünn besiedelten Raum	79
E.4	Absicherung der Erreichbarkeit nach Festlegung von Grundzentren in A-B-W	79

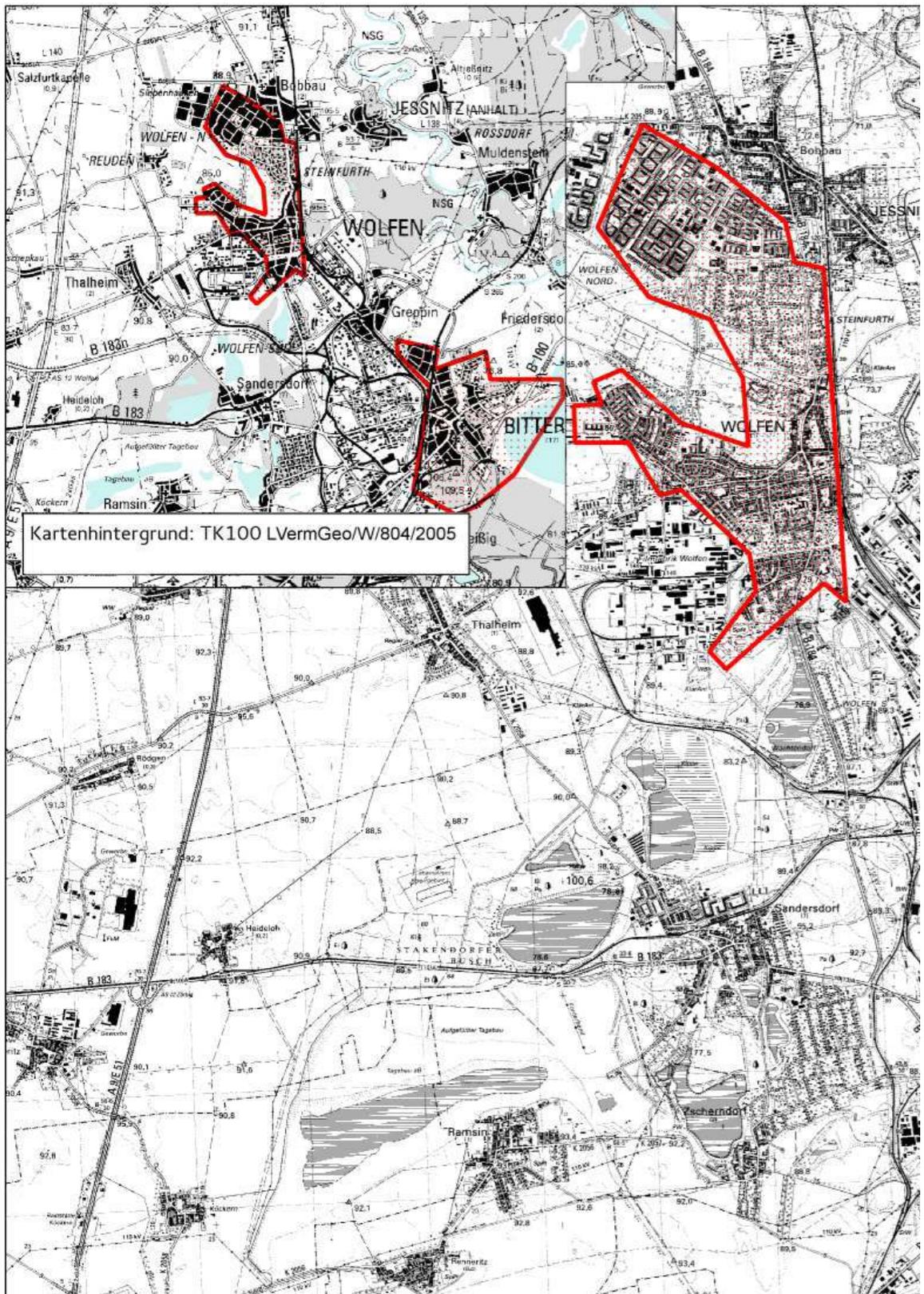
Tabellenverzeichnis

4.1	Tragfähigkeitskriterien stabiler Grundzentren	16
4.2	Grundzentren im dünn besiedelten Teil	18
4.3	Tragfähigkeitskriterien weiterer Orte	19
4.4	Grundzentren in A-B-W	21
5.1	Umweltziele und Bewertungskriterien	27
C.1	Ausstattung Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen	70
C.2	Ausstattung Aken (Elbe), Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster), Zörbig	71
C.3	Ausstattung Annaburg, Bad Schmiedeberg, Kemberg	72
C.4	Ausstattung Raguhn, Zahna	73

Anhang A

Räumliche Abgrenzung der Mittelzentren – Beikarten A 1 bis A 4 ¹

¹Alle Beikarten befinden sich separat im Format A3 auf <http://regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/>



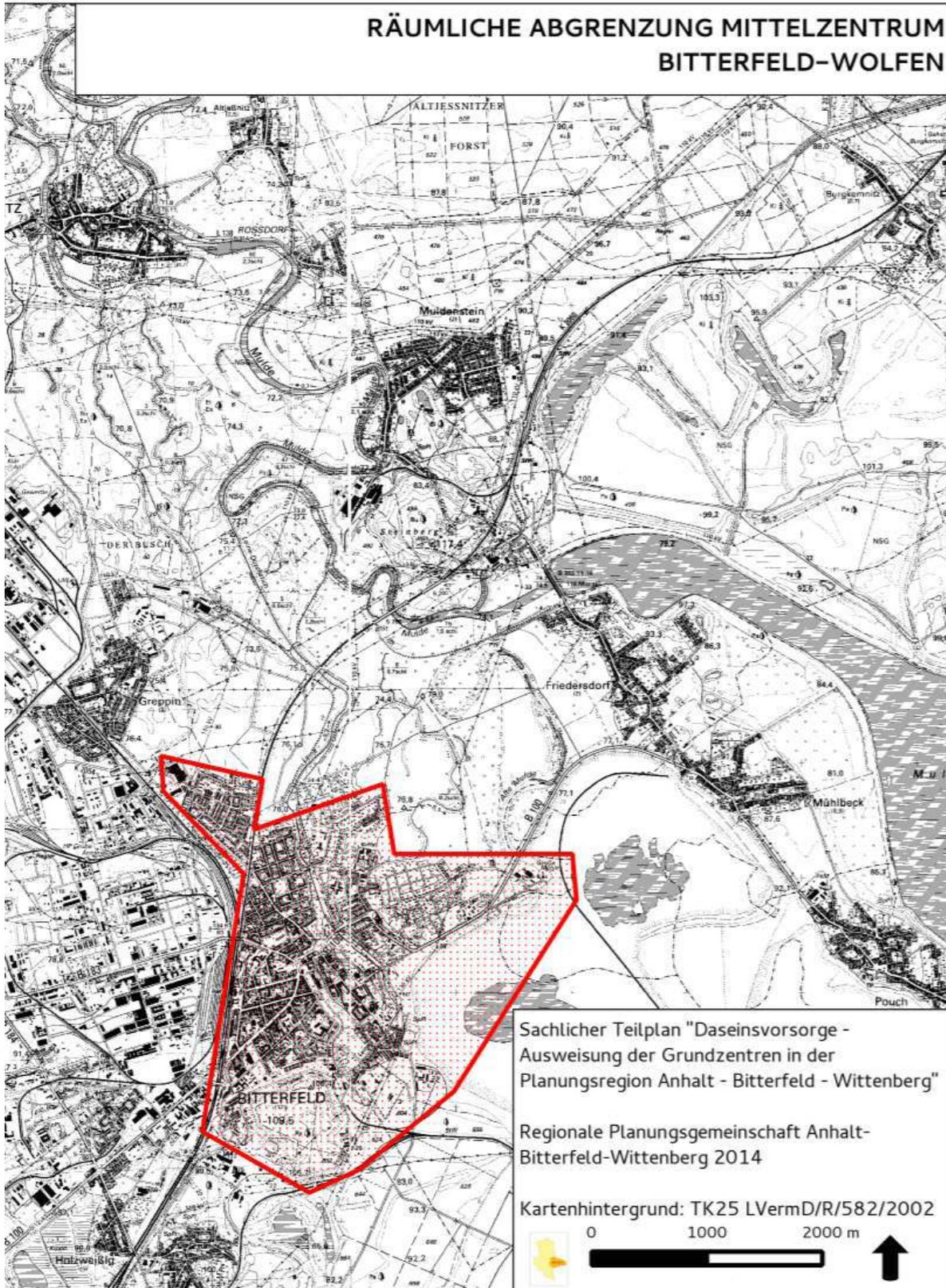
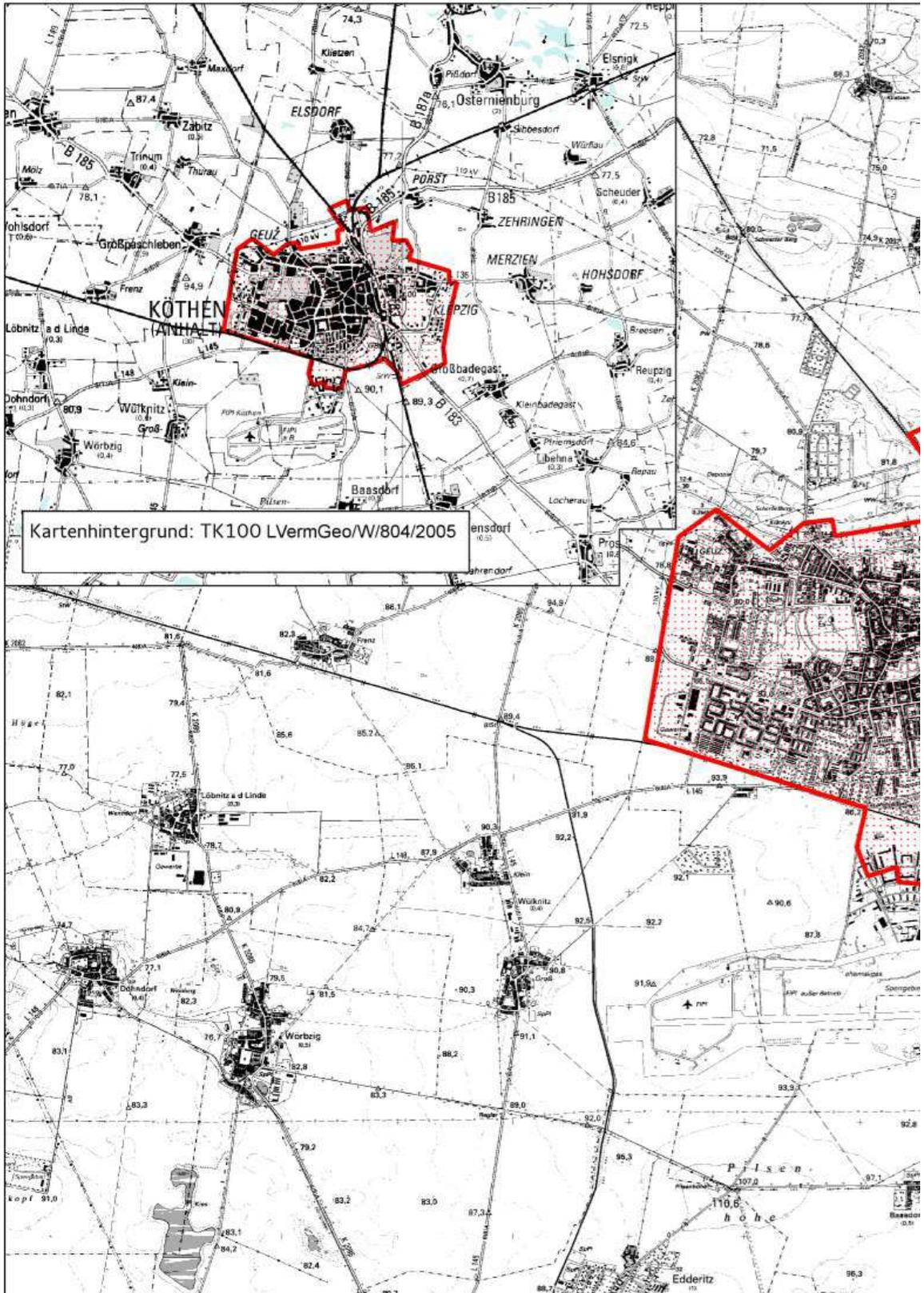


Abbildung A.1: Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen - Räumliche Abgrenzung



RÄUMLICHE ABGRENZUNG MITTELZENTRUM KÖTHEN (ANHALT)

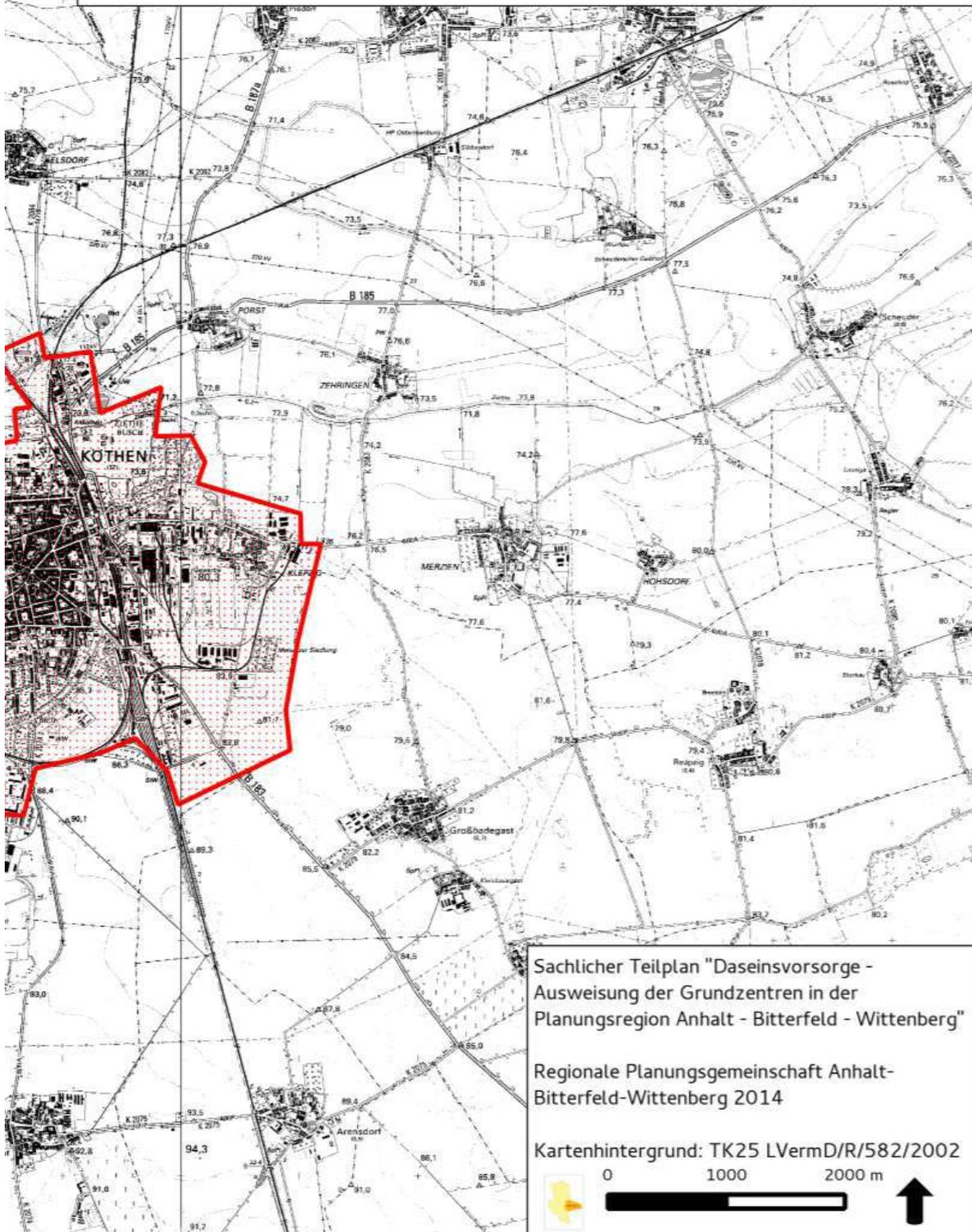
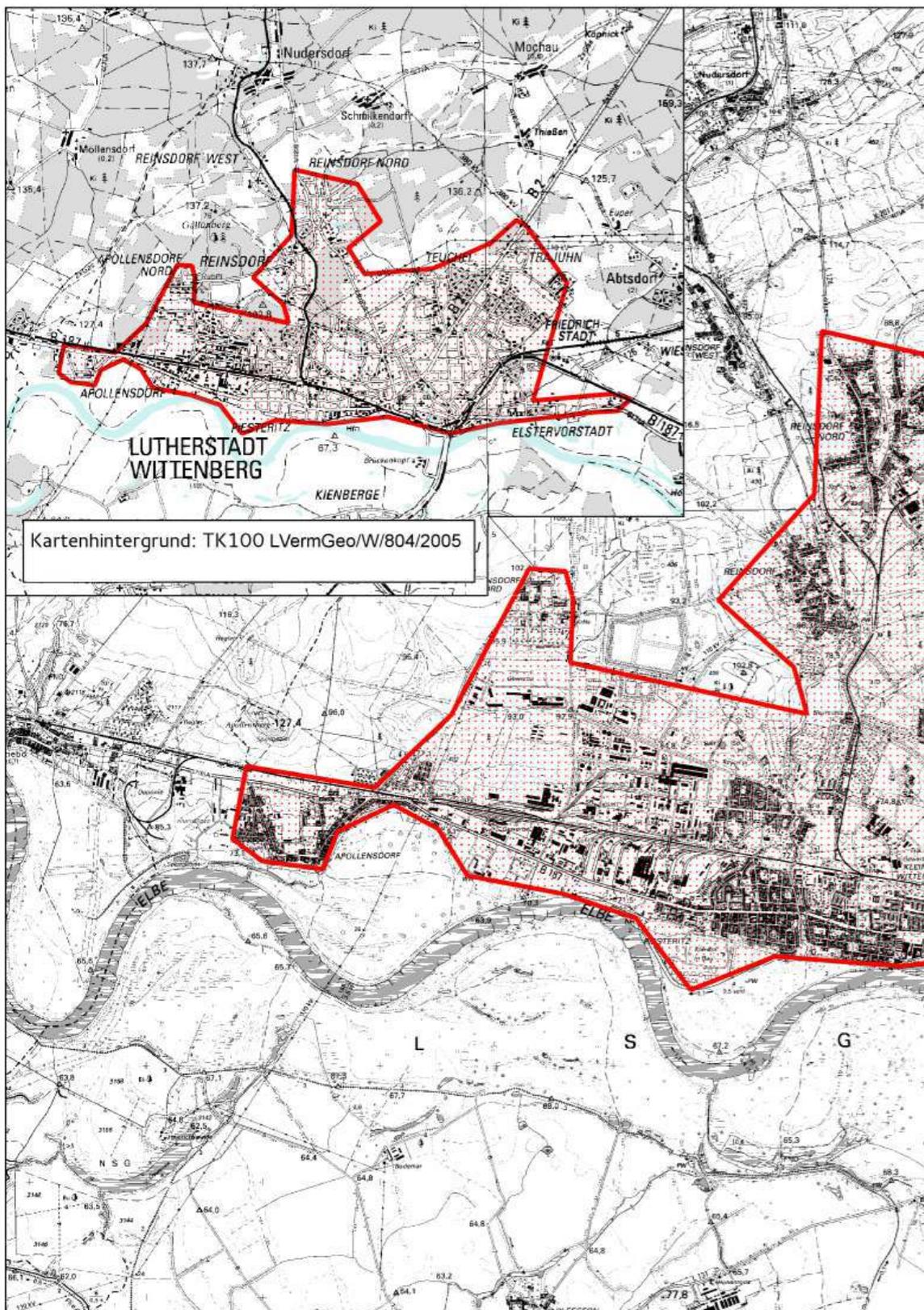


Abbildung A.2: Mittelzentrum Köthen (Anhalt) - Räumliche Abgrenzung



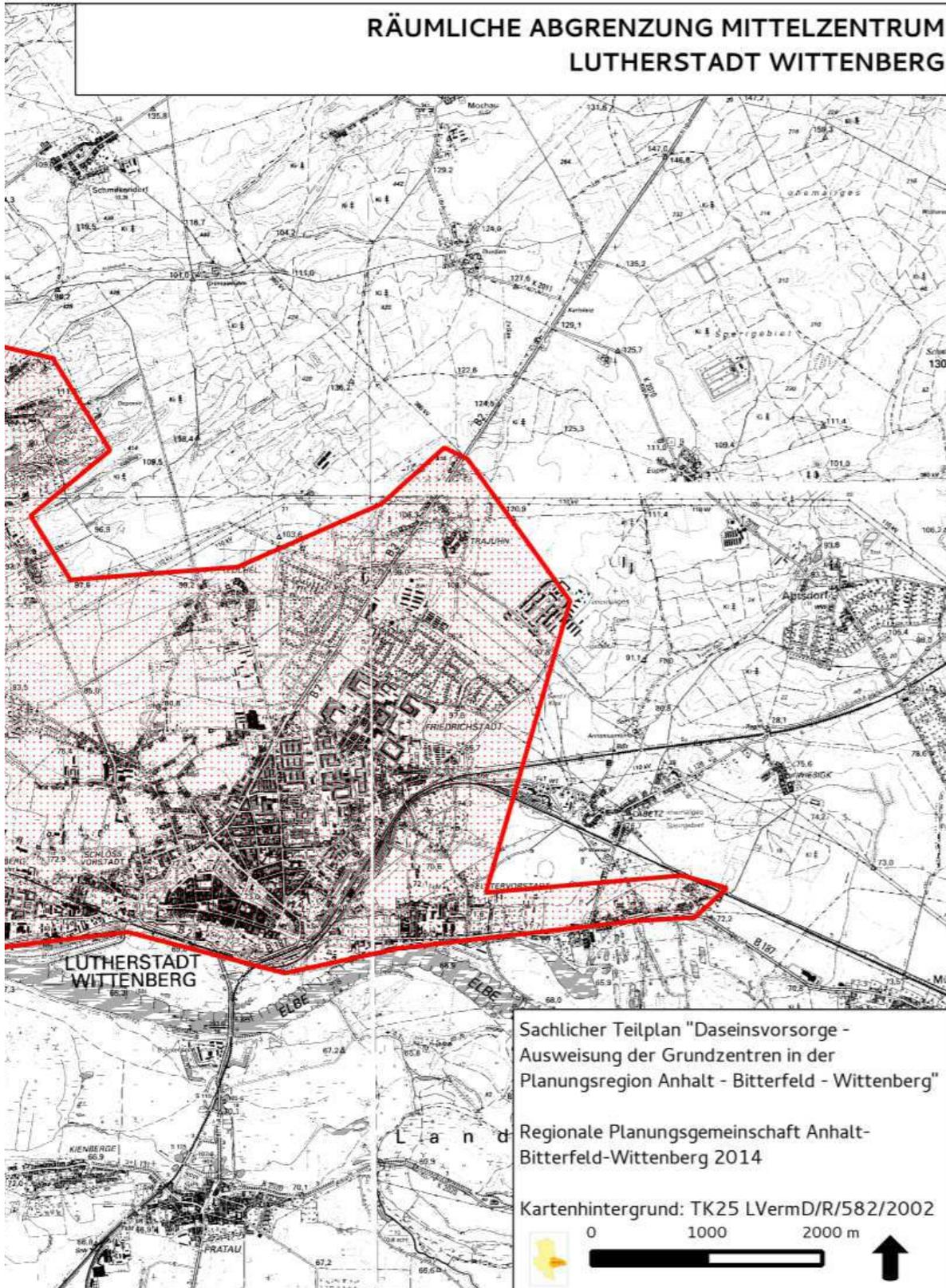


Abbildung A.3: Mittelzentrum Lutherstadt Wittenberg - Räumliche Abgrenzung



RÄUMLICHE ABGRENZUNG MITTELZENTRUM ZERBST/ANHALT

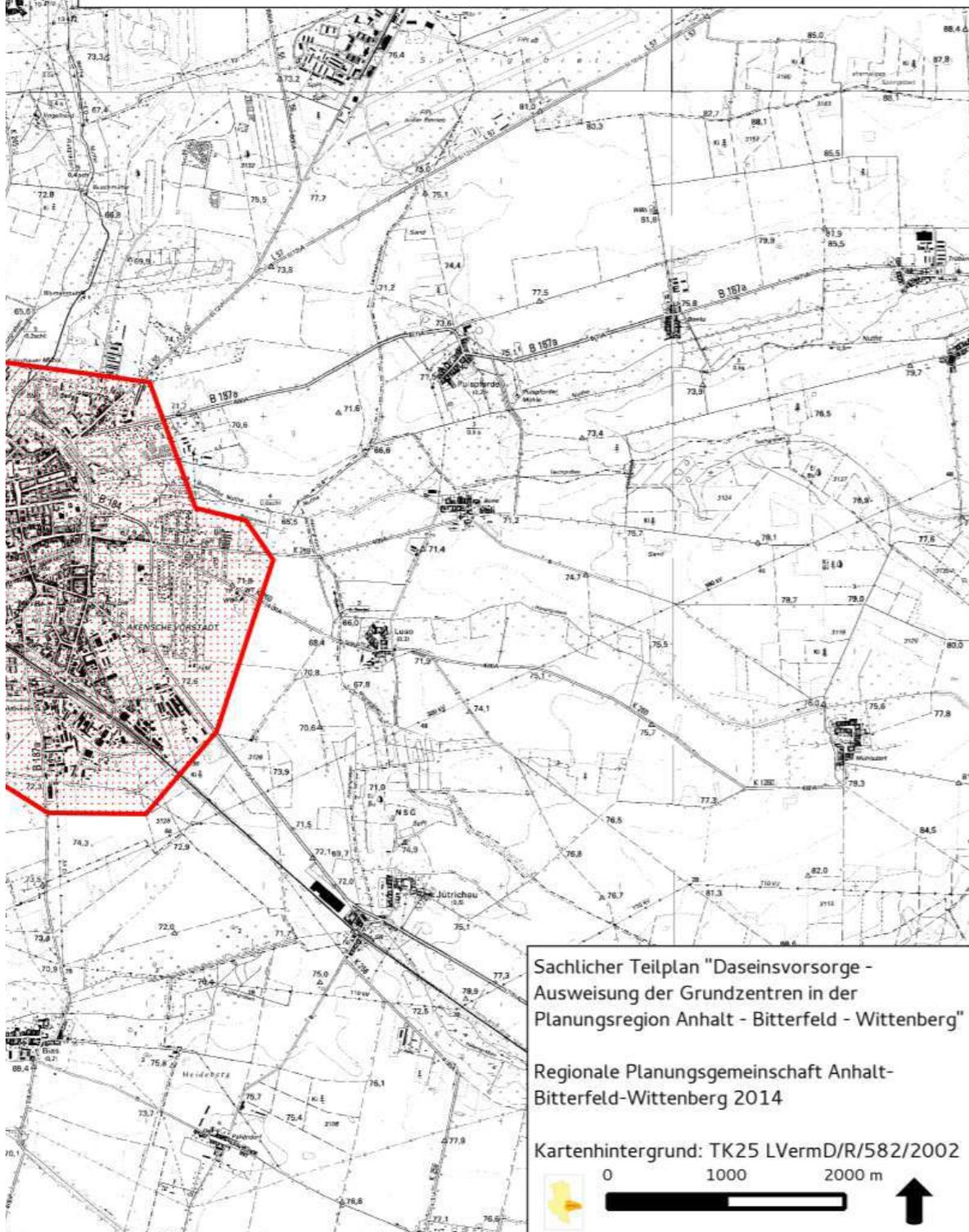
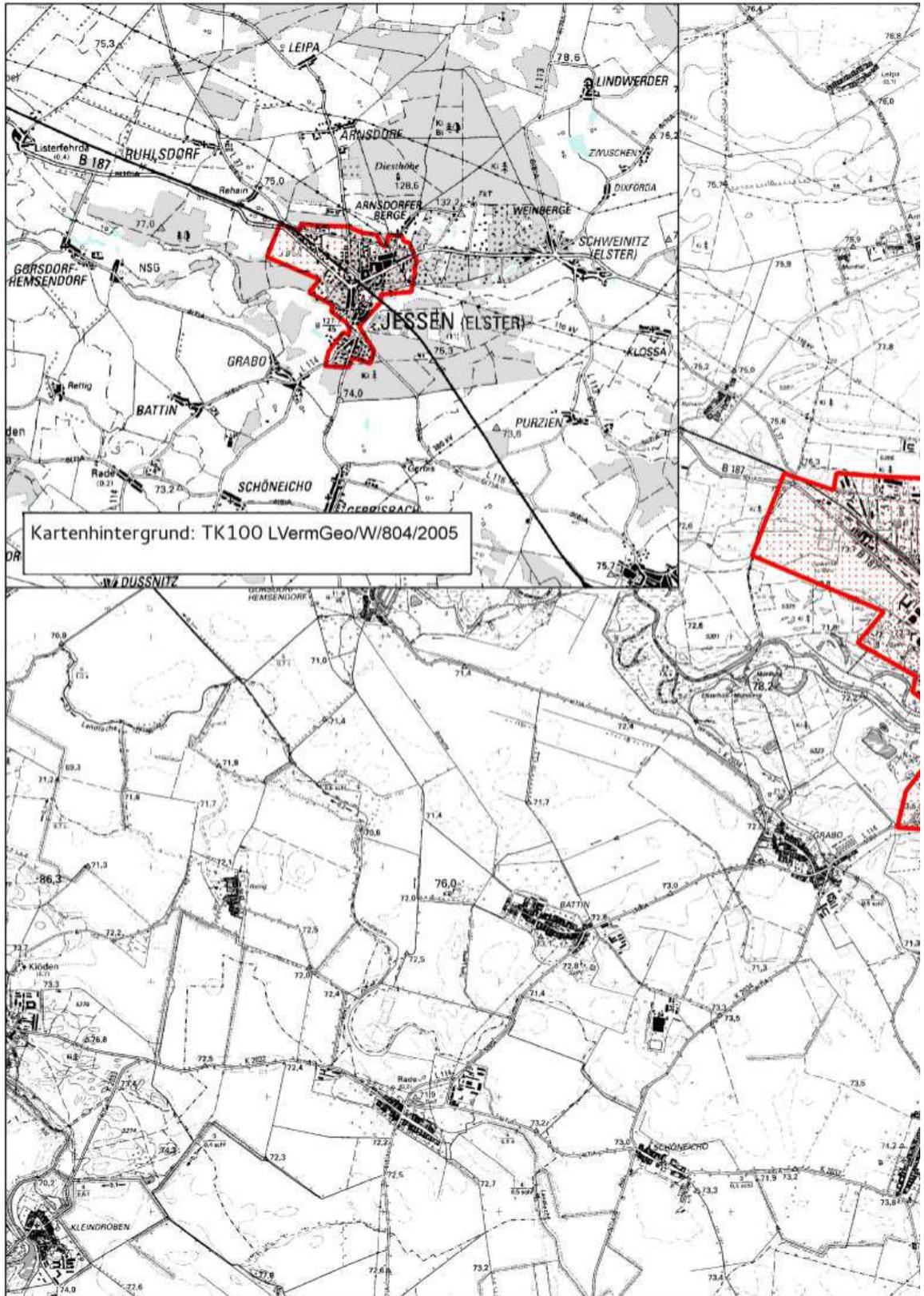


Abbildung A.4: Mittelzentrum Zerbst/Anhalt - Räumliche Abgrenzung

Anhang B

Räumliche Abgrenzung der Grundzentren – Beikarten B 1 bis B 10¹

¹Alle Beikarten befinden sich separat im Format A3 auf [www.http://regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/](http://regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/)



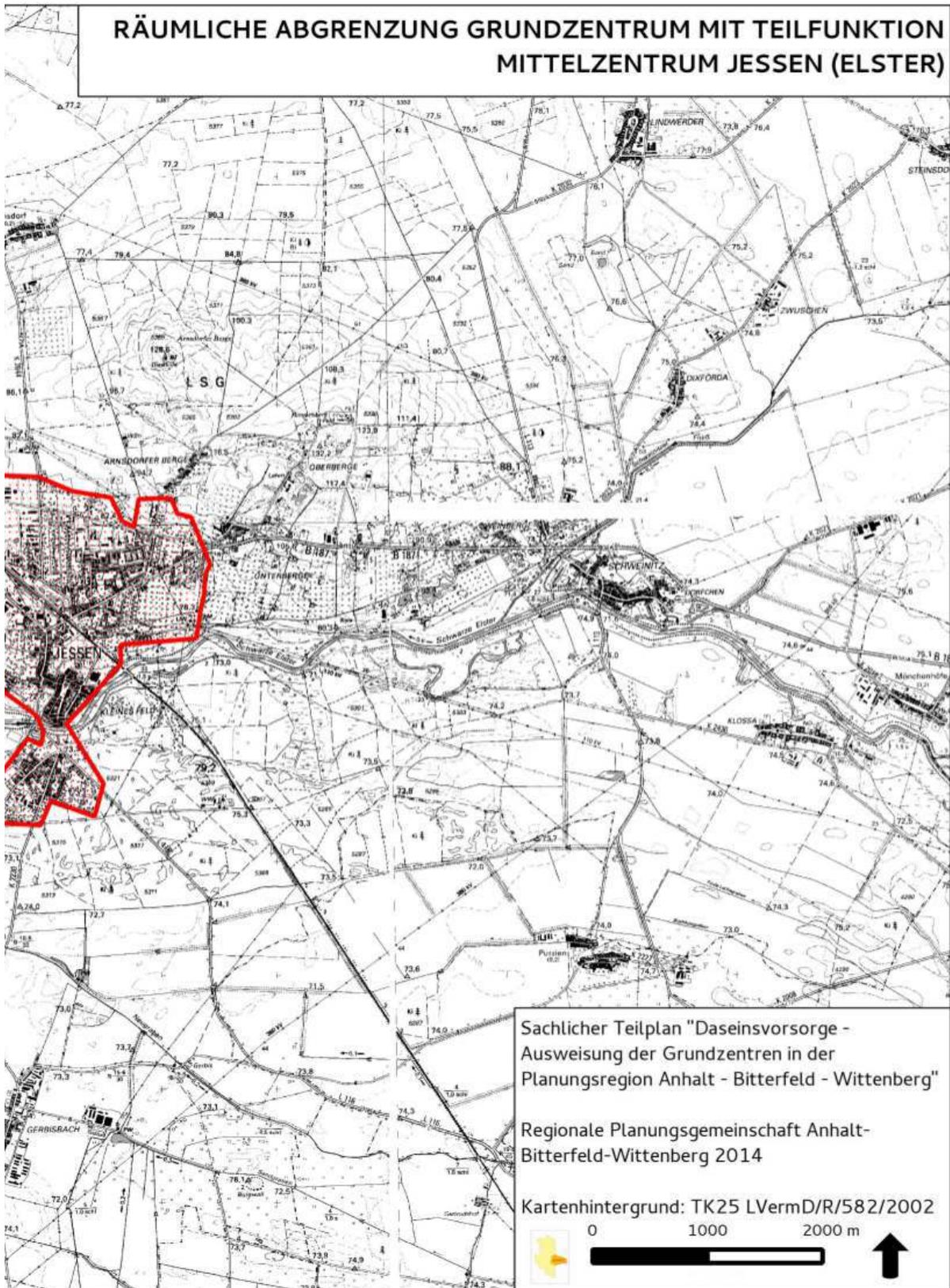
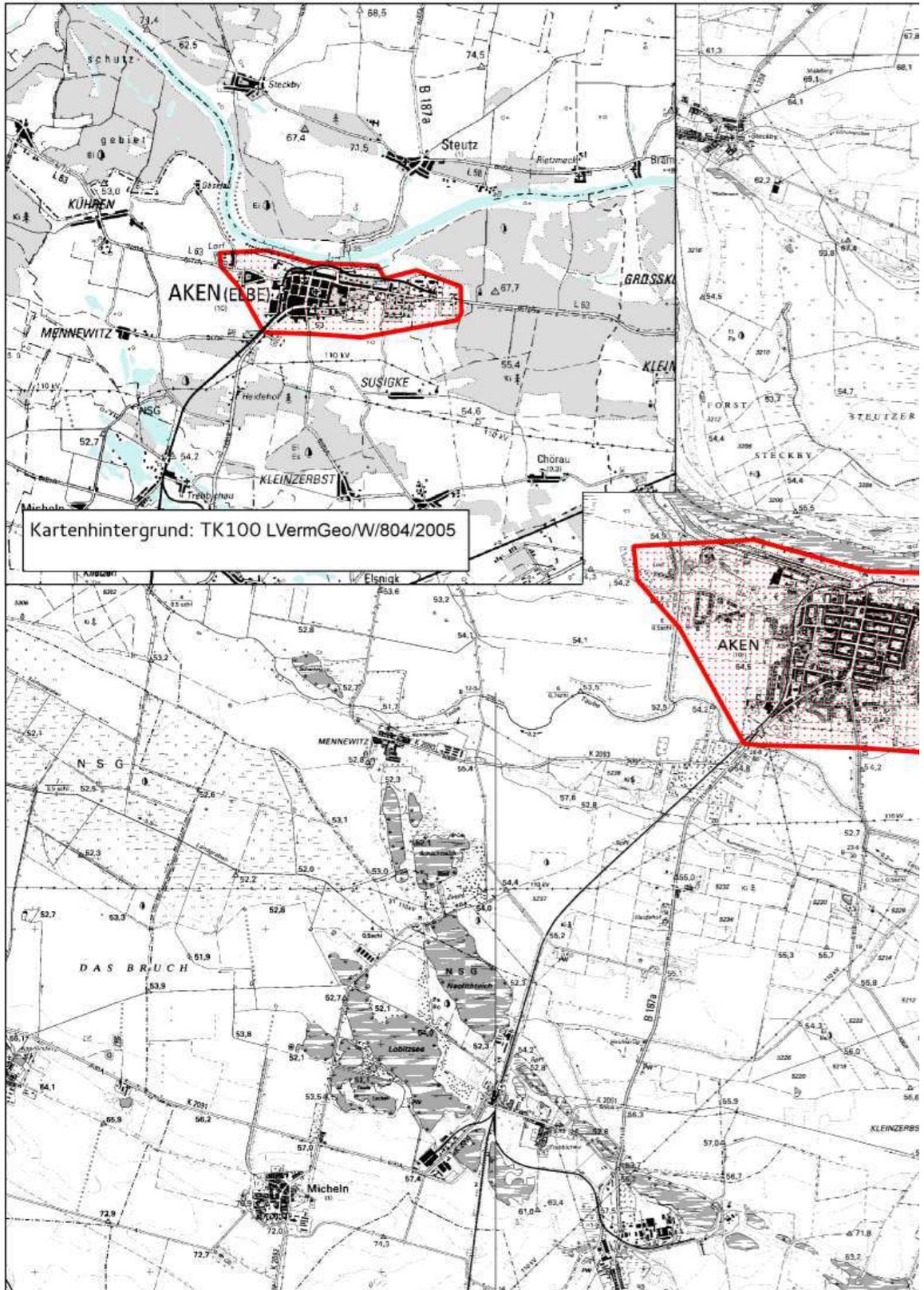


Abbildung B.1: Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelzentrum Jessen (Elster) - Räumliche Abgrenzung



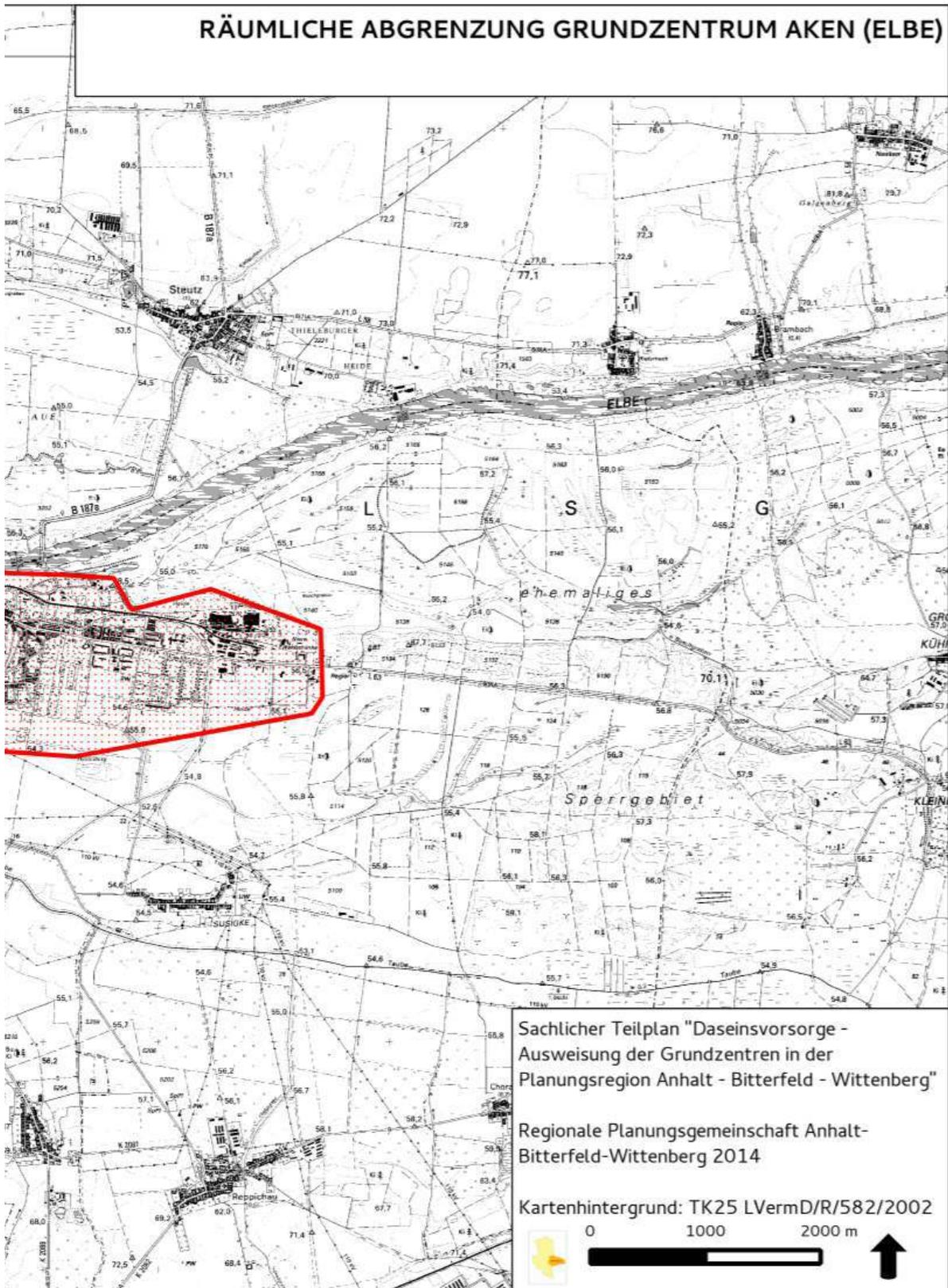
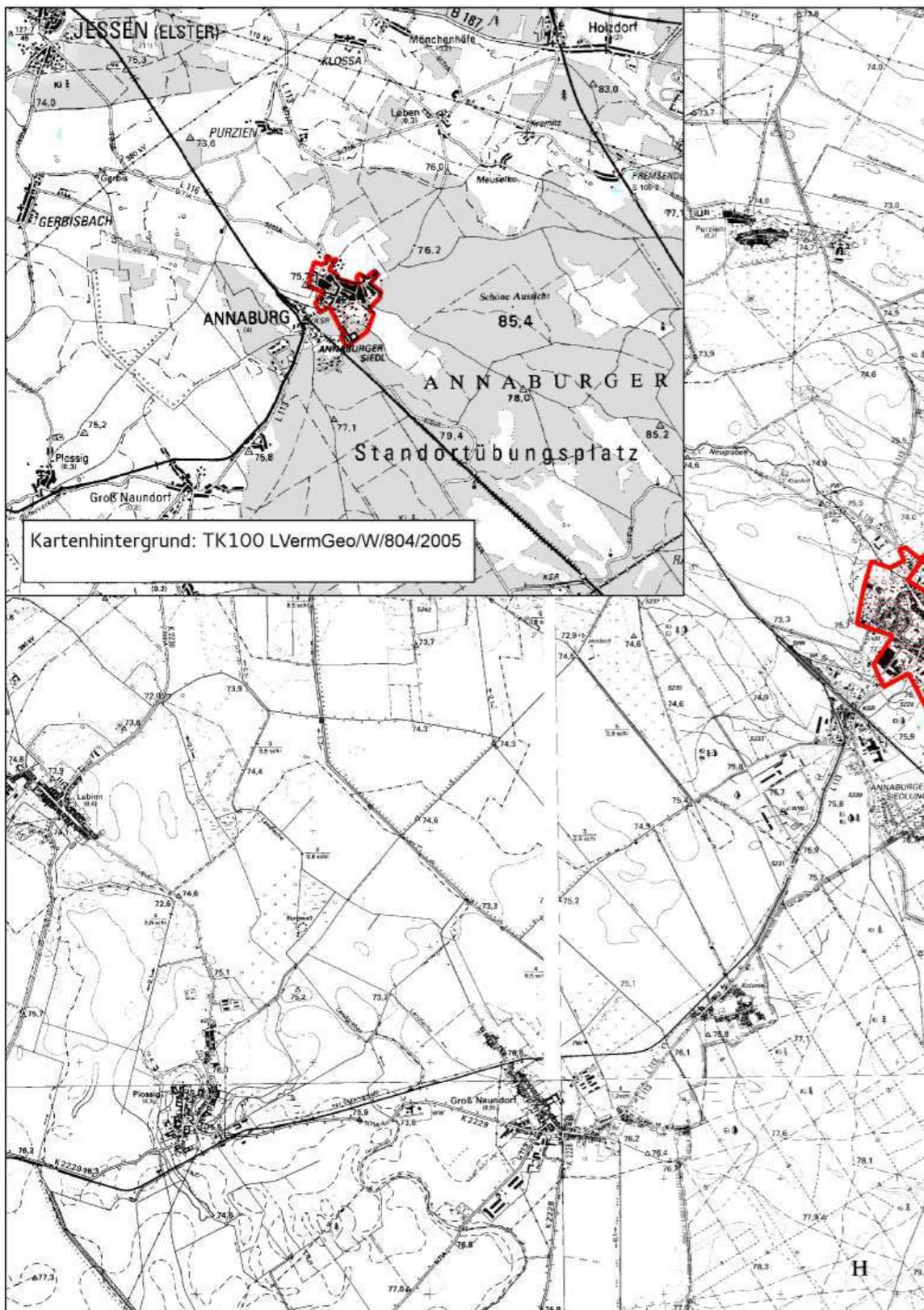


Abbildung B.2: Grundzentrum Aken (Elbe) - Räumliche Abgrenzung



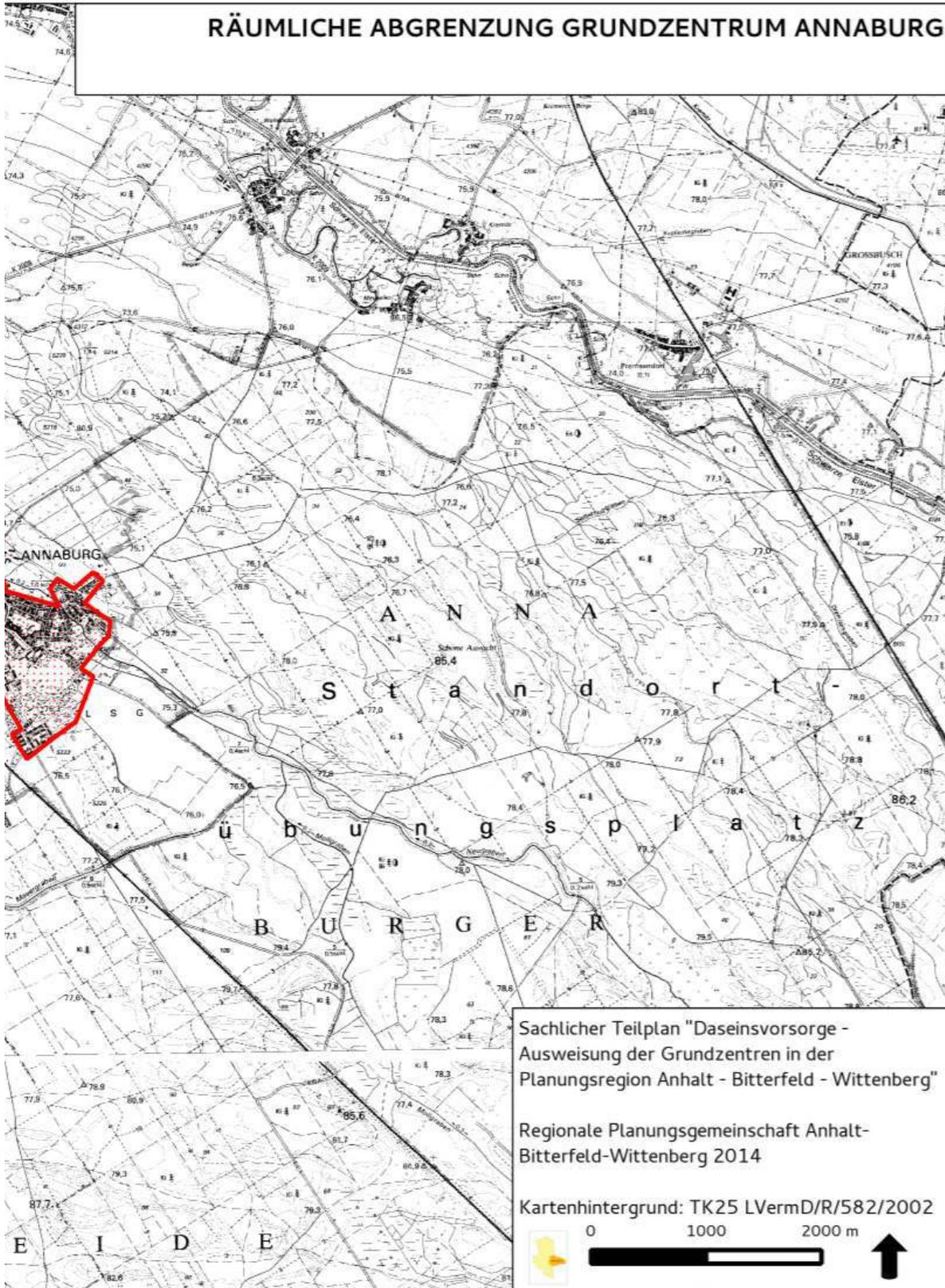


Abbildung B.3: Grundzentrum Annaburg - Räumliche Abgrenzung

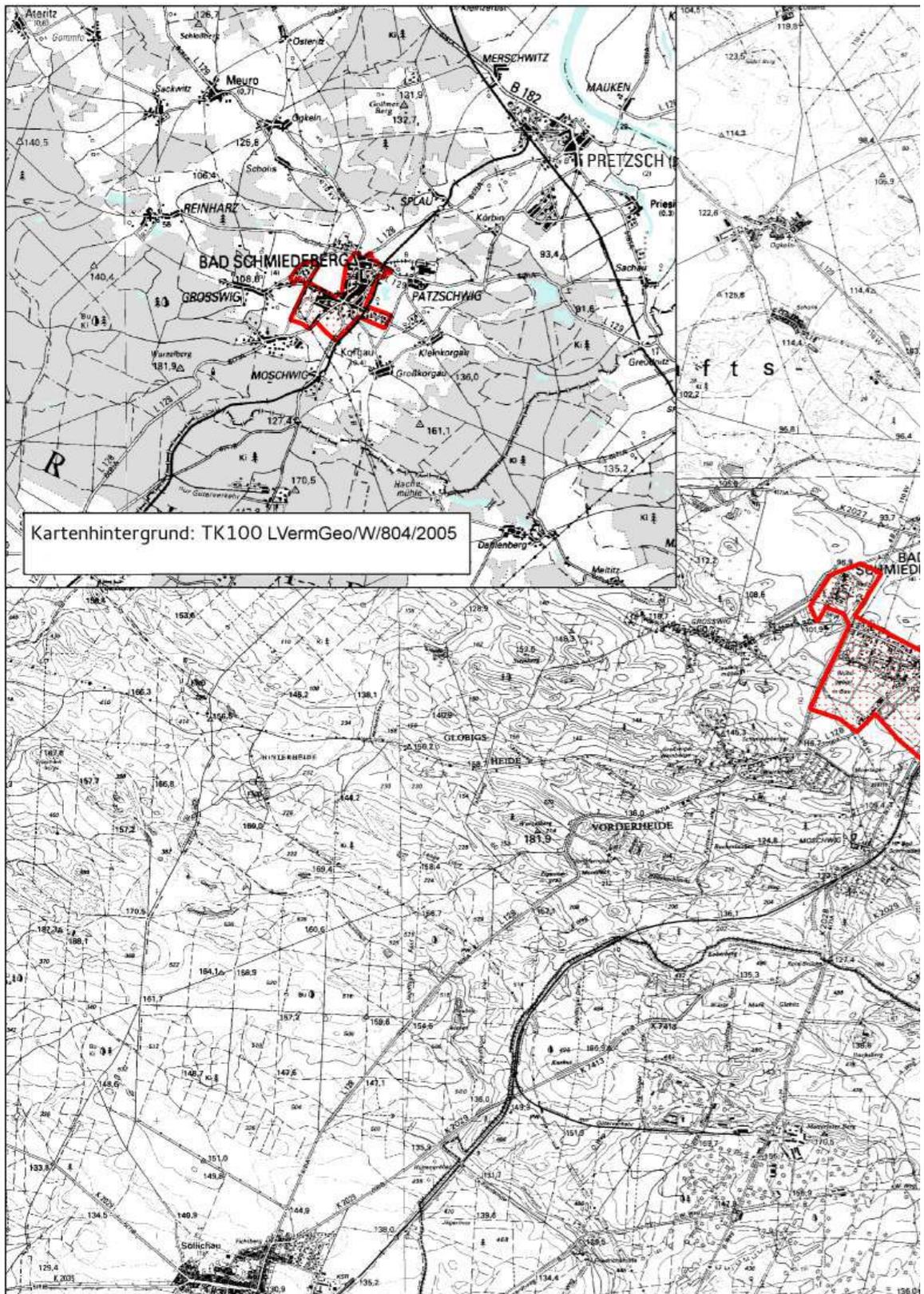
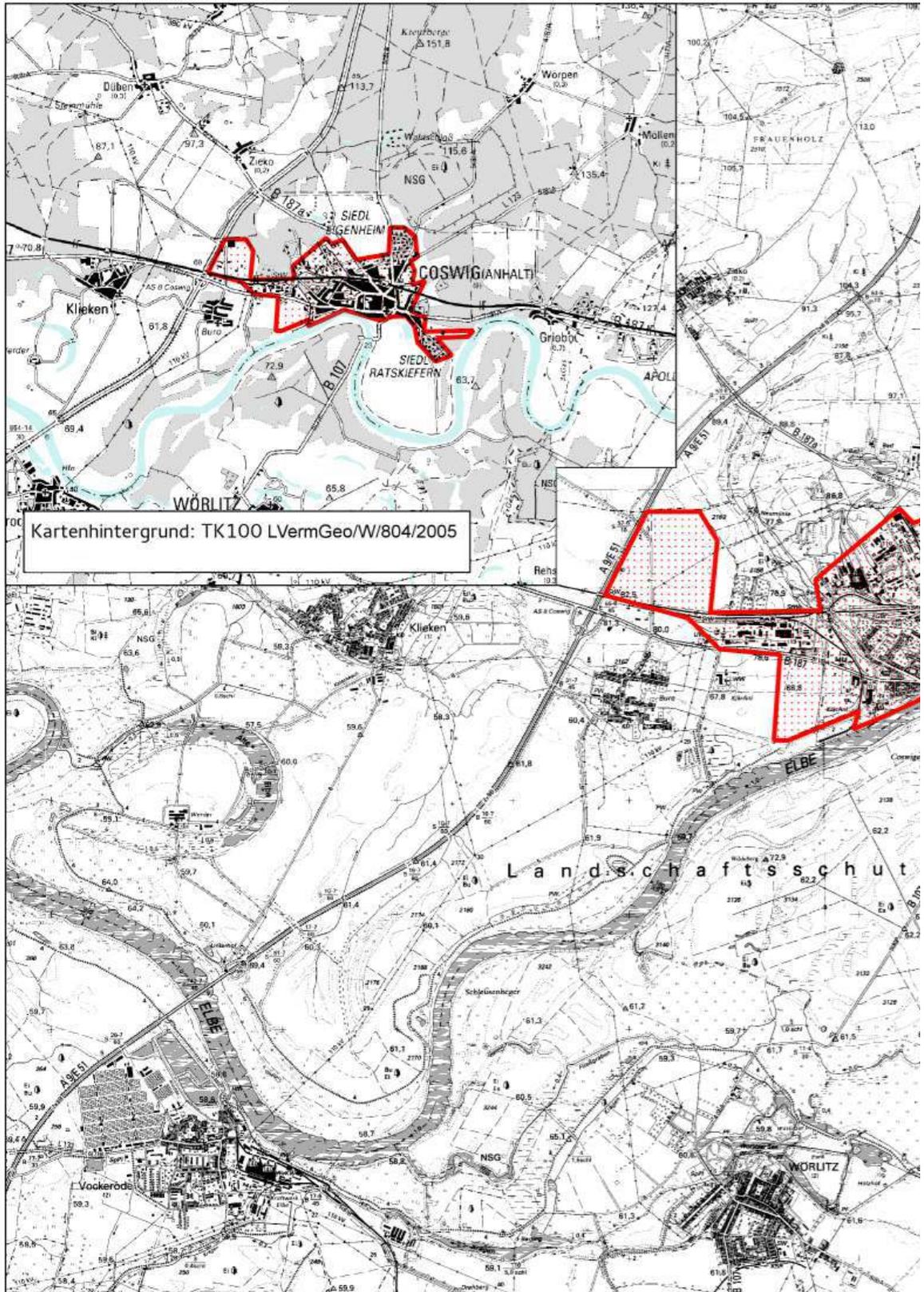




Abbildung B.4: Grundzentrum Bad Schmiedeberg - Räumliche Abgrenzung



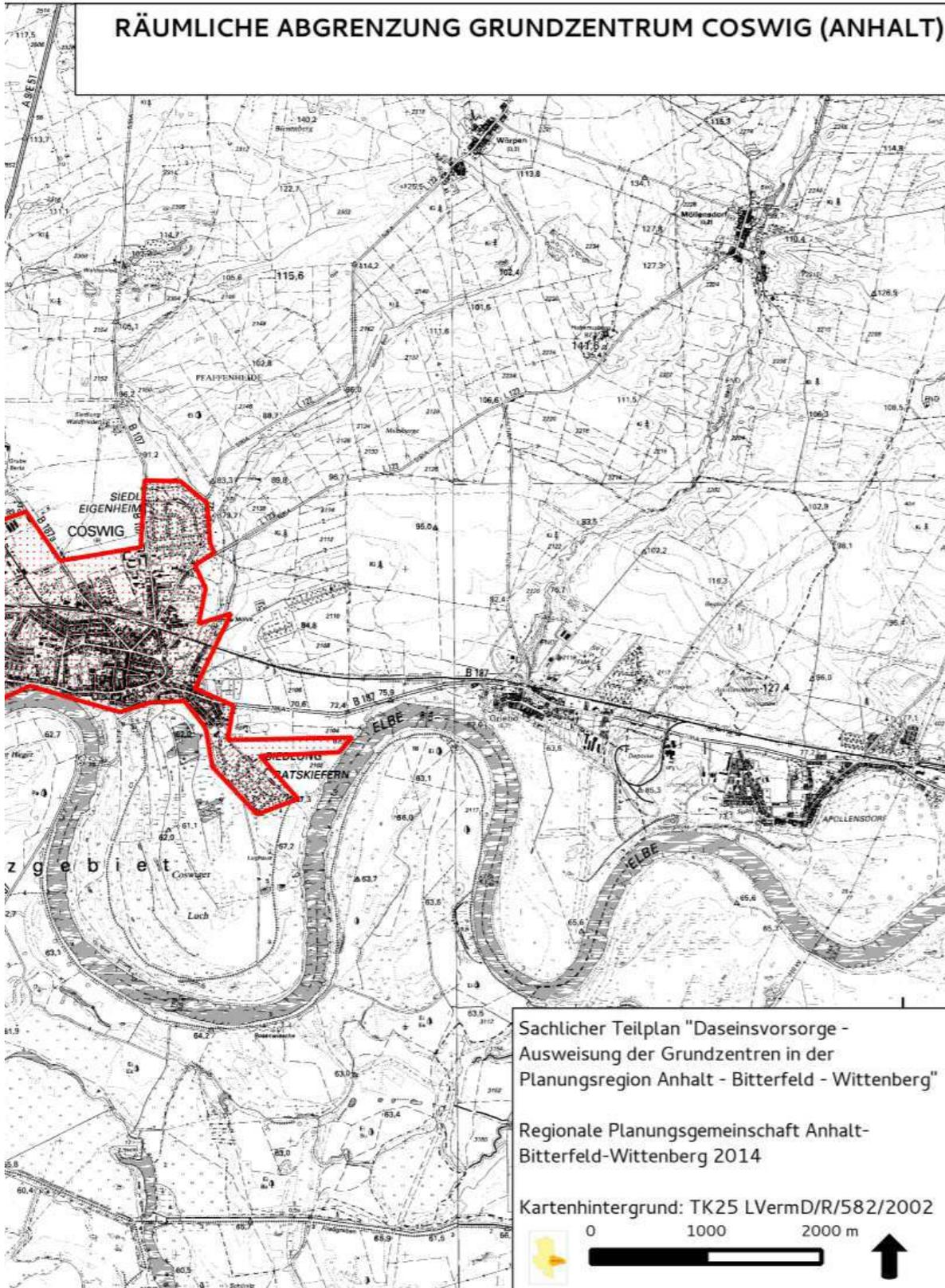
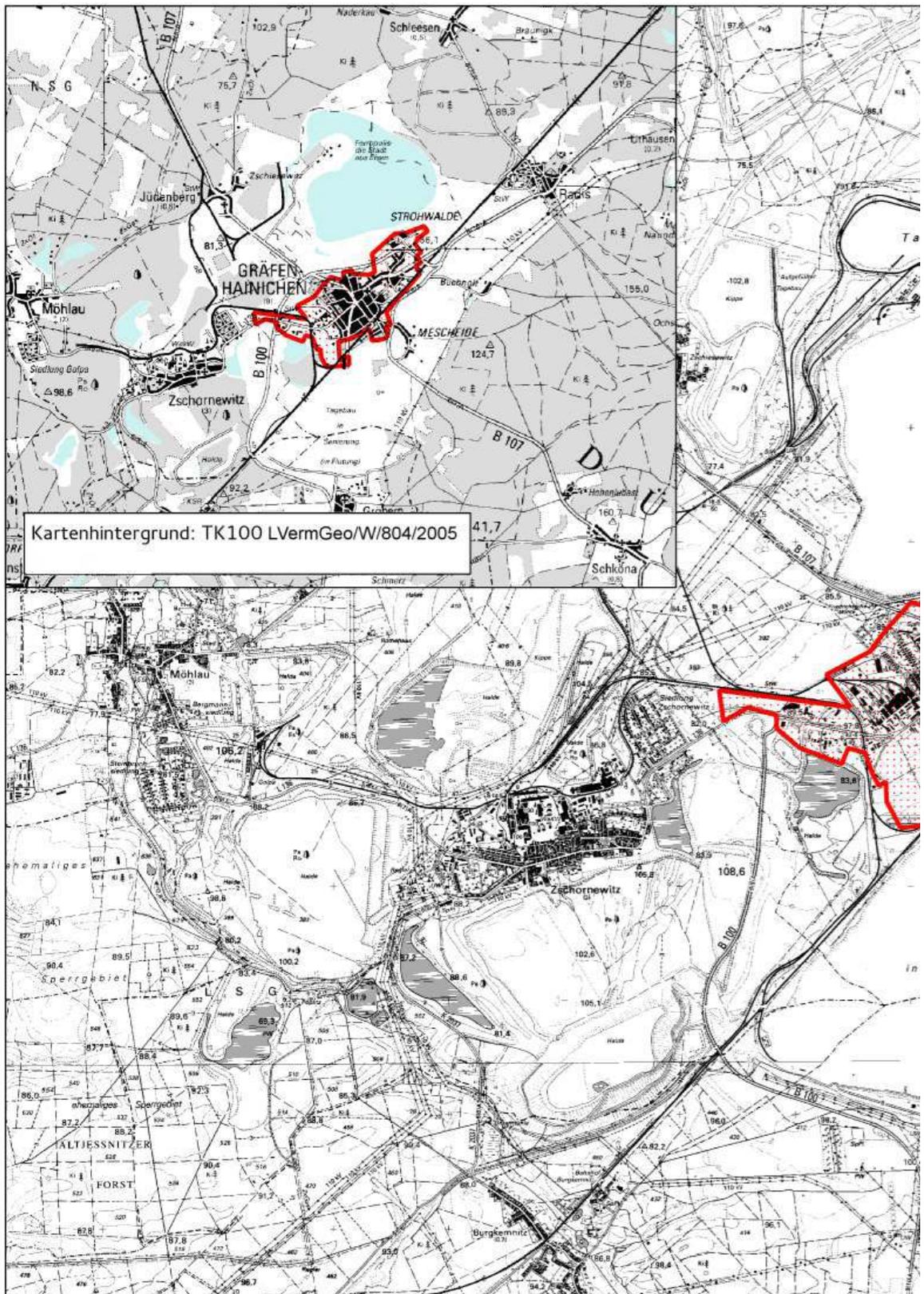


Abbildung B.5: Grundzentrum Coswig (Anhalt) - Räumliche Abgrenzung



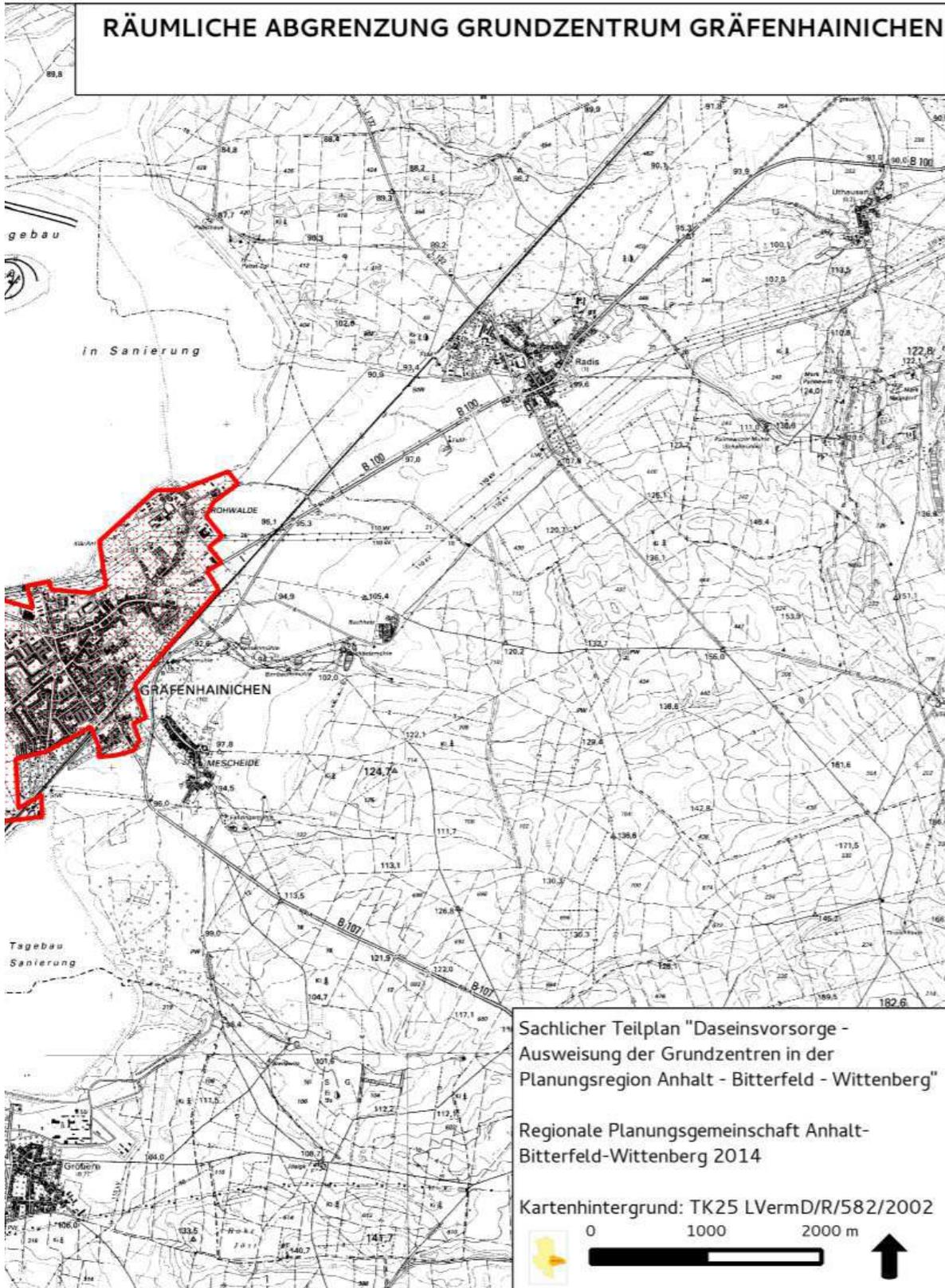
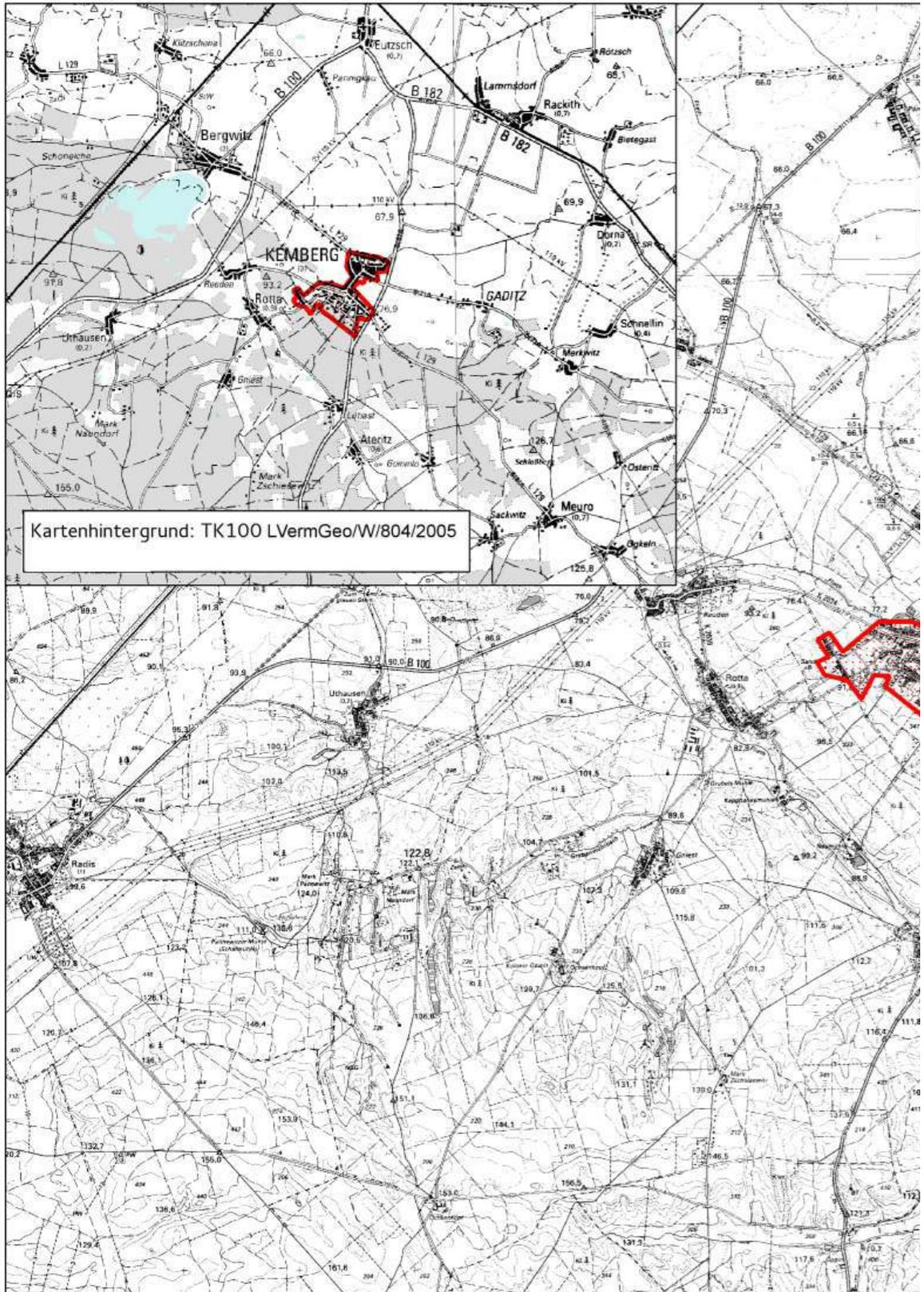


Abbildung B.6: Grundzentrum Grafenhainichen - Räumliche Abgrenzung



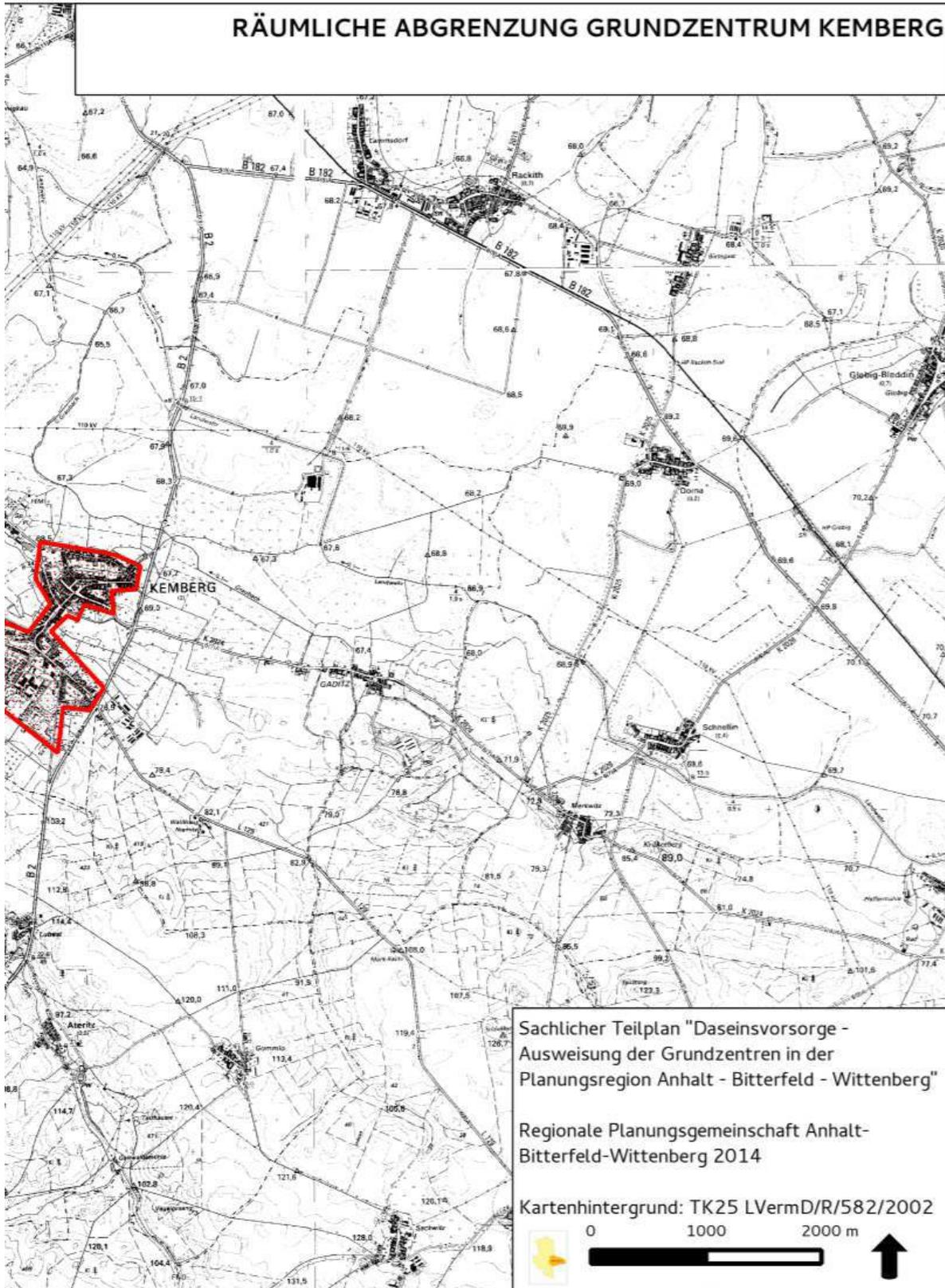
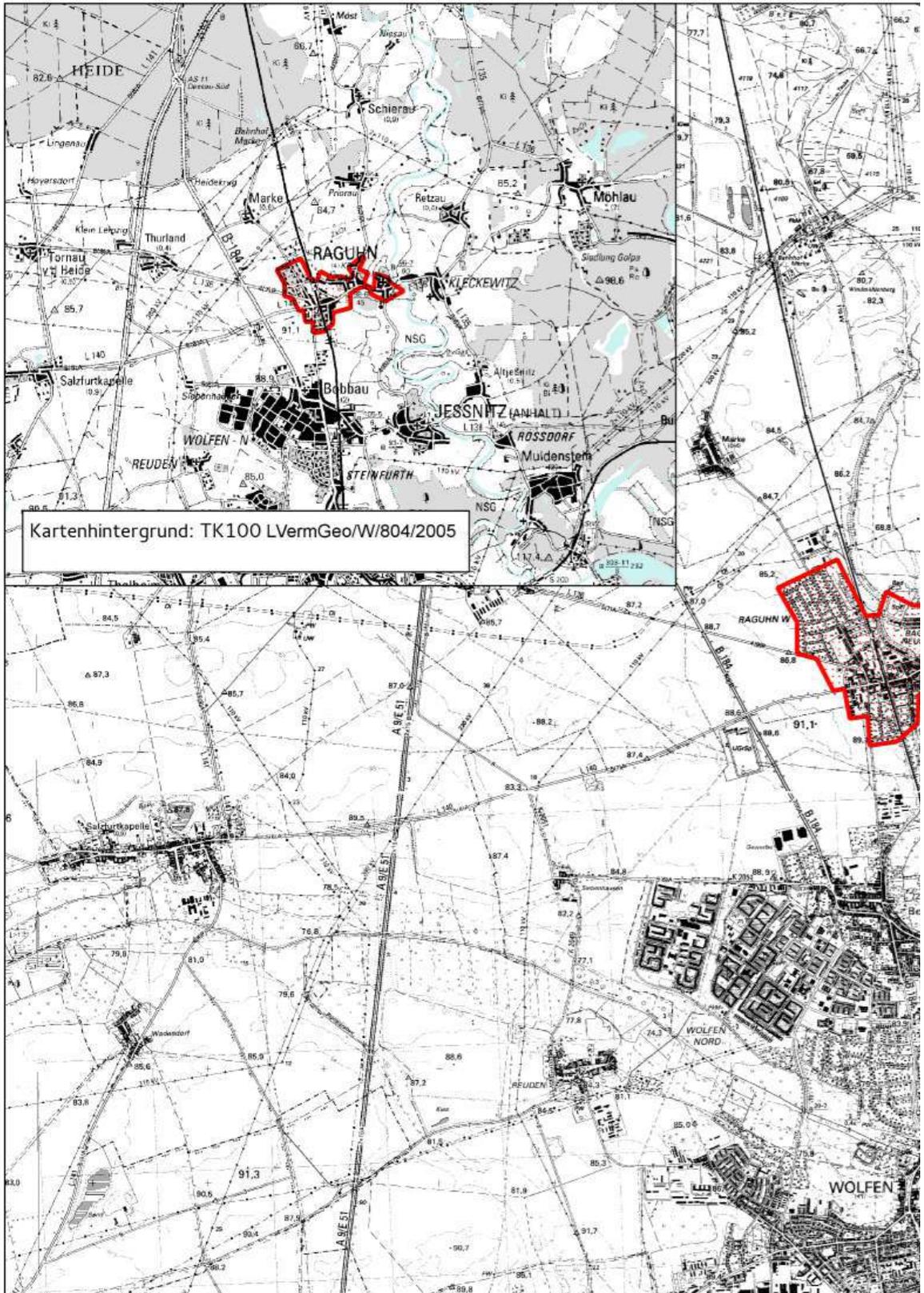


Abbildung B.7: Grundzentrum Kemberg - Räumliche Abgrenzung



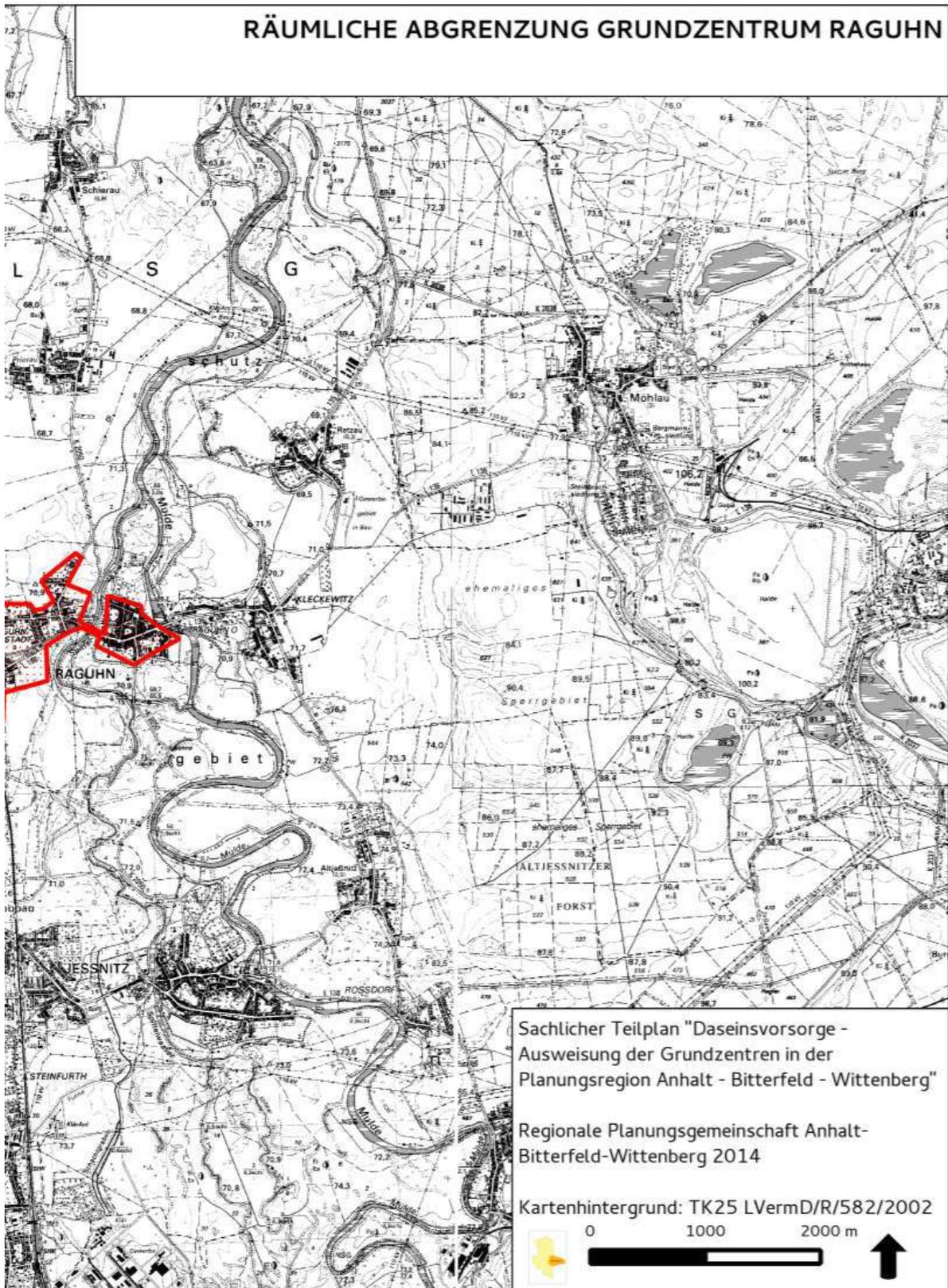
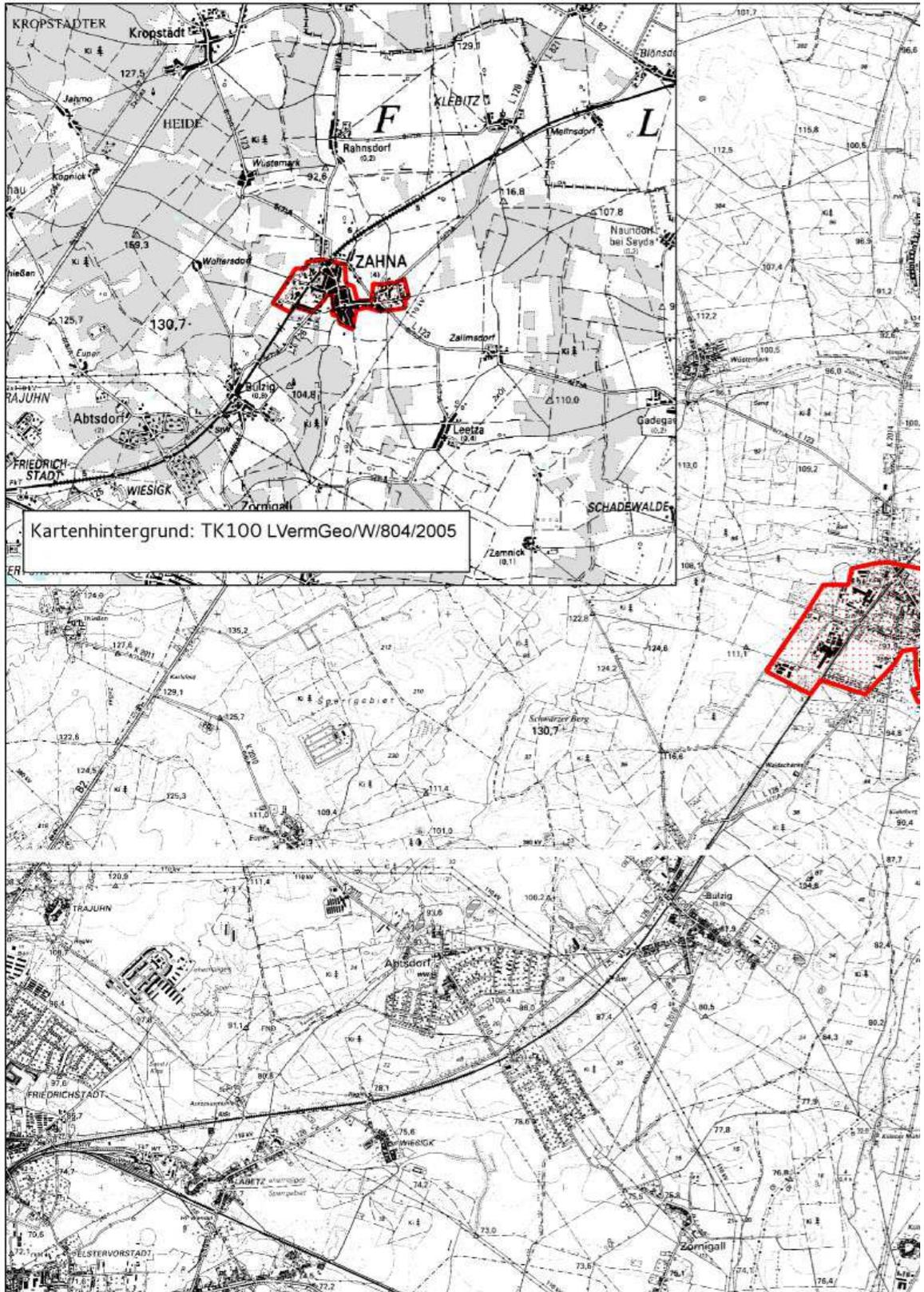


Abbildung B.8: Grundzentrum Raguhn - Räumliche Abgrenzung



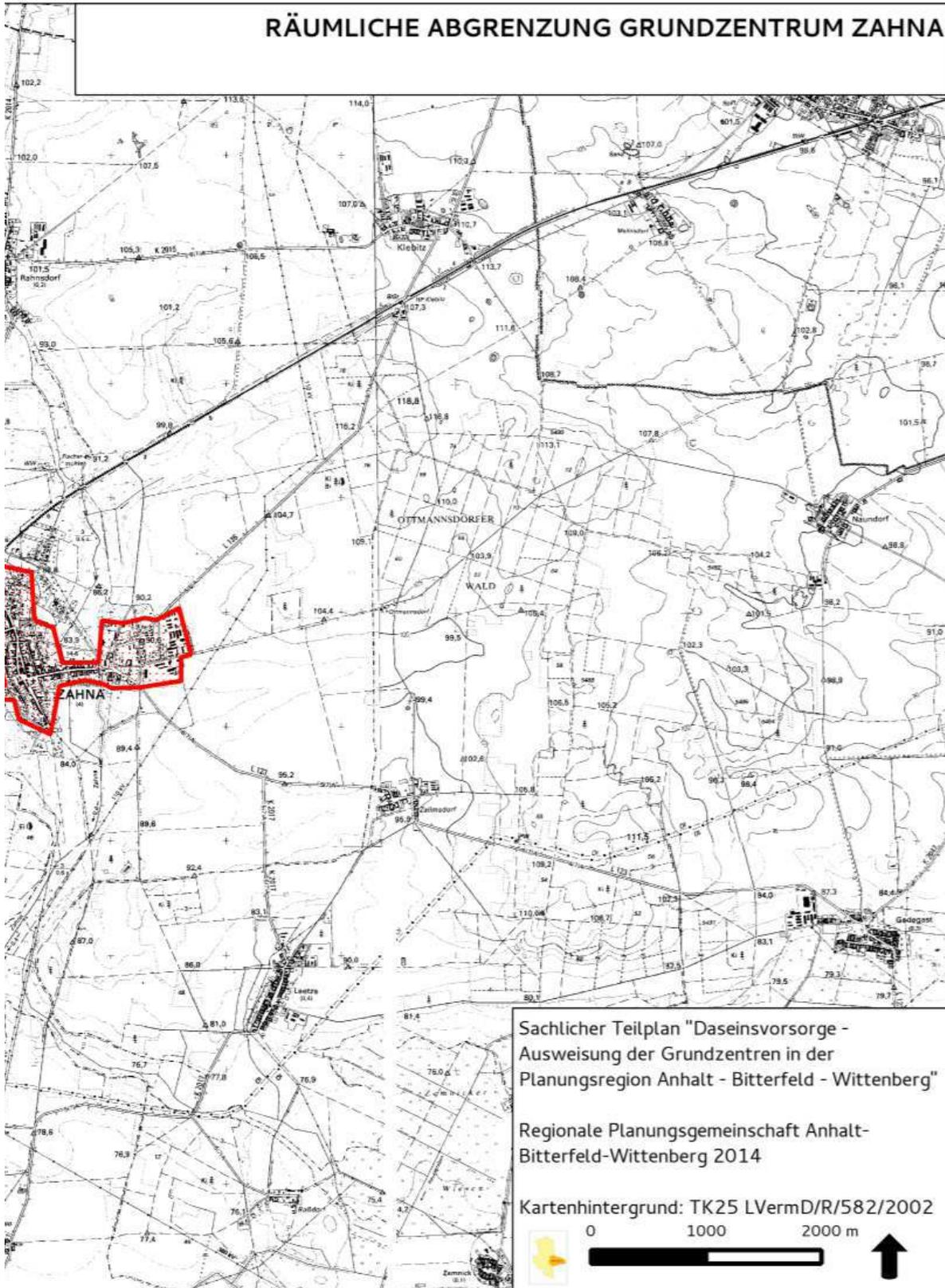
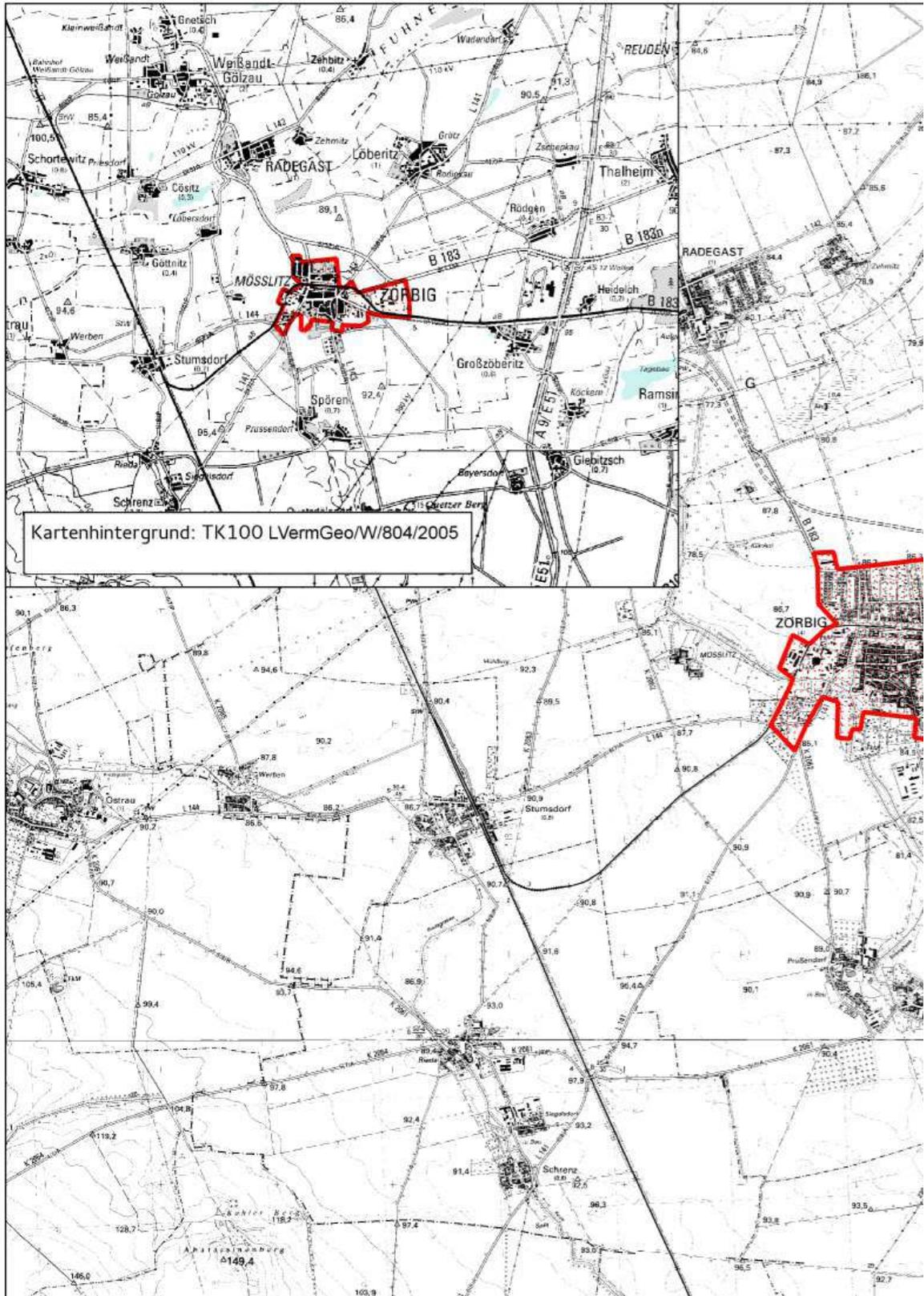


Abbildung B.9: Grundzentrum Zahna - Räumliche Abgrenzung



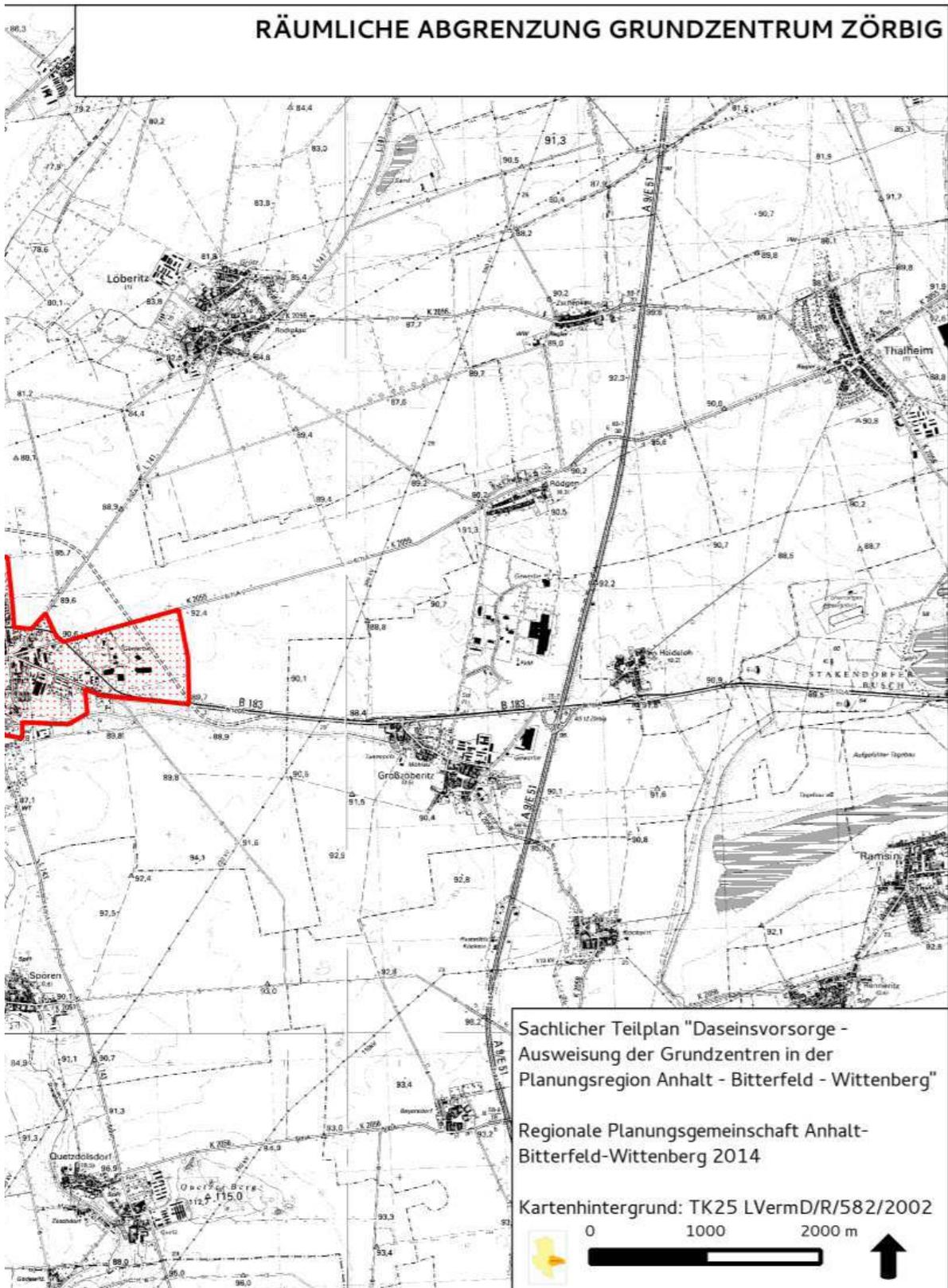


Abbildung B.10: Grundzentrum Zörbig - Räumliche Abgrenzung

Anhang C

Infrastrukturausstattung

zu Kapitel 4.3.1

Tabelle C.1: Ausstattung Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen

Merkmal	Bitterfeld	Wolfen
<i>Bildung / Jugend</i>		
Hochschule, Fachschule, Berufsbildende Schule	X	0
Gymnasium	X	X
Sekundarschule	X	X
Förderschule	X	X
Volkshochschule bzw. Außenstelle	X	X
Musikschule	X	0
Erziehungsberatungsstelle / Erziehungshilfezentrum	X	X
<i>Kultur</i>		
Museum	X	X
Mehrzweckhalle	X	X
Bibliothek	X	X
<i>Sport</i>		
Sportanlage mit Zuschauerplätzen	X	X
Großspielfeld und Leichtathletikanlagen	X	X
Sporthalle (mit Zuschauerplätzen und ggf. Zusatzräumen, z.B. Sportmehrzweckhallen)	X	X
Schwimmhalle, -bad	X	X
<i>Gesundheit / Soziales</i>		
Krankenhaus der Basisversorgung	X	0
Ärzte verschiedener Fachrichtungen	X	X
öffentlicher Gesundheitsdienst	X (Außenstelle)	0
Altenheim	X	X
Angebot an sozialen Beratungs-, Informations- und Betreuungsangeboten	X	X
<i>Sonstige Dienstleistungen</i>		
Vielseitige Einkaufs- und Dienstleistungs- einrichtungen (gehobener Bedarf)	X	X
Hotels	X	X
Filialen von Kreditinstituten und Versicherungen	X	X
<i>Behörden</i>		
untere Landesbehörden	Bürgerbüro LK	0
Amtsgericht	X	0
<i>Verkehr</i>		
direkter Anschluss an das Bundesfernstraßennetz	B 100, B 183, B 184	B 184
IC-/RE-Halt	X	X
<i>Flächenverfügbarkeit für Gewerbe- und Industrieansiedlungen</i>		
verfügbare Gewerbe- und Industrieflächen im FNP	X	X

X - Ausstattung vorhanden

zu Kapitel 4.5.3

Tabelle C.2: Ausstattung Aken (Elbe), Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster), Zörbig

Merkmal	Aken (Elbe)	Coswig (Anhalt)	Gräfenhainichen	Jessen (Elster)	Zörbig
<i>Bildung / Jugend</i>					
Grundschule	2	2	1	1	1
Sekundarschule	1	1	1	1	1
Sozialpädagogisch betreute Jugendfreizeiteinrichtung (Hort, Jugendclub)	1 ; 1	2 ; 1	1 ; 2	1 ; 1	1 ; 1
<i>Kultur</i>					
Veranstaltungssaal/-raum	X	X	X	X	X
Bibliothek	X	X	X	X	X
<i>Sportanlagen</i>					
Schulsportanlage (Leichtathletikanlagen)	X	X	X	X	X
Sportplatz	X	X	X	X	X
Sporthalle	X	X	X	X	X
Schwimmhalle/Freibad/Badesee	X	X	X	0	X
<i>Gesundheit / Soziales</i>					
Allgemeinmediziner	7	5	5	3	3
Ärzte verschiedener Fachrichtungen	0	6	2	8	4
Zahnarzt	7	5	5	4	3
Apotheke	3	2	3	2	2
Altenheim	X	X	X	X	X
stationäre Sozialeinrichtung	X	0	X	X	X
<i>Sonstige Dienstleistungen</i>					
Handelseinrichtung für Grundversorgung	5	7	8	10	4
Postamt/Partnerfiliale mit wesentl. Postdienstleistungen	X	X	X	X	X
Kommunalverwaltung	X	X	X	X	X
Zweigstellen von Kreditinstituten und Versicherungen	X	X	X	X	X
Gaststätten	5	4	7	10	2
<i>ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum</i>					
Takt	1 h	1 h	1 h	1 h	1 h
Fahrzeit	30 min	30 min	14 min	30 min	30 min

X - Ausstattung vorhanden

zu Kapitel 4.5.4

Tabelle C.3: Ausstattung Annaburg, Bad Schmiedeberg, Kemberg

Merkmal	Annaburg	Bad Schmiedeberg	Kemberg
<i>Bildung / Jugend</i>			
Grundschule	1	1	1
Sekundarschule	1	1	1
Sozialpädagogisch betreute Jugendfreizeiteinrichtung (Hort, Jugendclub)	1 ; 1	1 ; 1	1 ; 1
<i>Kultur</i>			
Veranstaltungssaal/-raum	X	X	X
Bibliothek	X	X	X
<i>Sportanlagen</i>			
Schulsportanlage (Leichtathletikanlagen)	X	0	0
Sportplatz	X	X	X
Sporthalle	X	X	X
Schwimmhalle/Freibad/Badeseesee	0	X	0
<i>Gesundheit / Soziales</i>			
Allgemeinmediziner	3	3	3
Ärzte verschiedener Fachrichtungen	1	1	(1)*
Zahnarzt	2	3	0
Apotheke	1	2	1
Altenheim	2	X	1
stationäre Sozialeinrichtung	X	X	X
<i>Sonstige Dienstleistungen</i>			
Handelseinrichtung für Grundversorgung	6	3	2
Postamt/Partnerfiliale mit wesentl. Postdienstleistungen	X	X	X
Kommunalverwaltung	X	X	X
Zweigstellen von Kreditinstituten und Versicherungen	X	X	X
Gaststätten	6	7	4
<i>ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum</i>			
Takt	2 h	2 h	1 h
Fahrzeit	30 min	60 min	36 min

X - Ausstattung vorhanden

* Allgemeinmediziner auch als Facharzt tätig

zu Kapitel 4.5.5

Tabelle C.4: Ausstattung Raguhn, Zahna

Merkmal	Raguhn	Zahna
<i>Bildung / Jugend</i>		
Grundschule	1	1
Sekundarschule	1	0
Sozialpädagogisch betreute Jugendfreizeiteinrichtung (Hort, Jugendclub)	1 ; 1	2 ; 1
<i>Kultur</i>		
Veranstaltungssaal/-raum	X	X
Bibliothek	X	X
<i>Sportanlagen</i>		
Schulsportanlage (Leichtathletikanlagen)	X	X
Sportplatz	X	X
Sporthalle	X	X
Schwimmhalle/Freibad/ Badesee	0	X
<i>Gesundheit / Soziales</i>		
Allgemeinmediziner	2	3
Ärzte verschiedener Fachrichtungen	3	(2)*
Zahnarzt	4	2
Apotheke	1	1
Altenheim	0	0
stationäre Sozialeinrichtung	0	0
<i>Sonstige Dienstleistungen</i>		
Handelseinrichtung für Grundversorgung	2	3
Postamt/Partnerfiliale mit wesentl. Postdienstleistungen	X	X
Kommunalverwaltung	X	X
Zweigstellen von Kreditinstituten und Versicherungen	X	X
Gaststätten	6	7
<i>ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum</i>		
Takt	1 h	2 h SPNV; 3 h ÖPNV
Fahrzeit	12 min SPNV	< 15 min SPNV; < 30 min ÖPNV

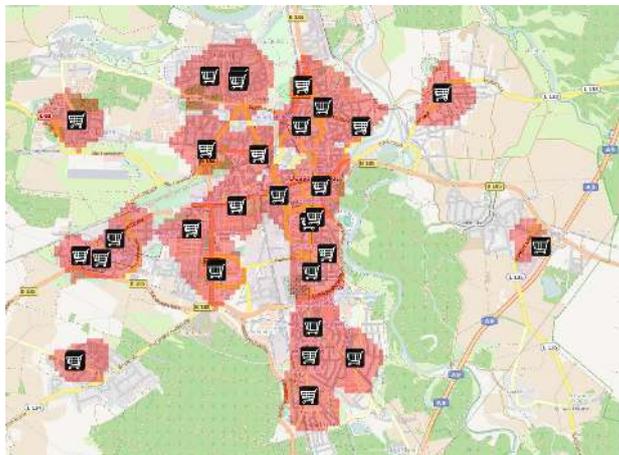
X - Ausstattung vorhanden

* Allgemeinmediziner auch als Facharzt tätig

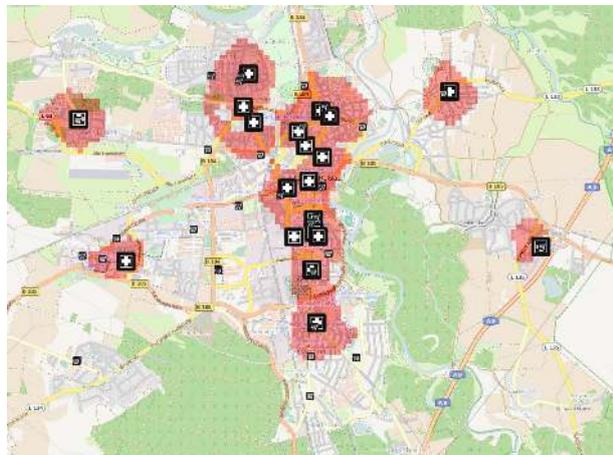
Anhang D

Ermittlung von Versorgungskernen

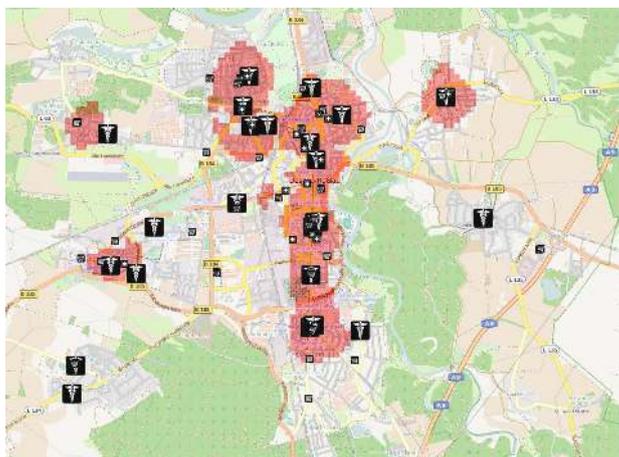
zu Kapitel 4.5.1.1



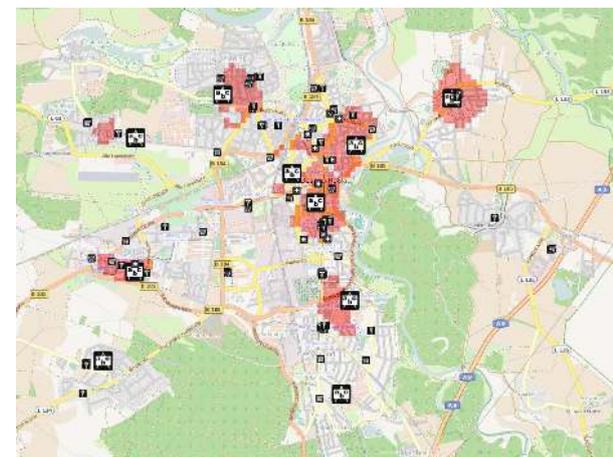
(a) fußläufige Erreichbarkeit von Einkaufsmärkten in 15 min



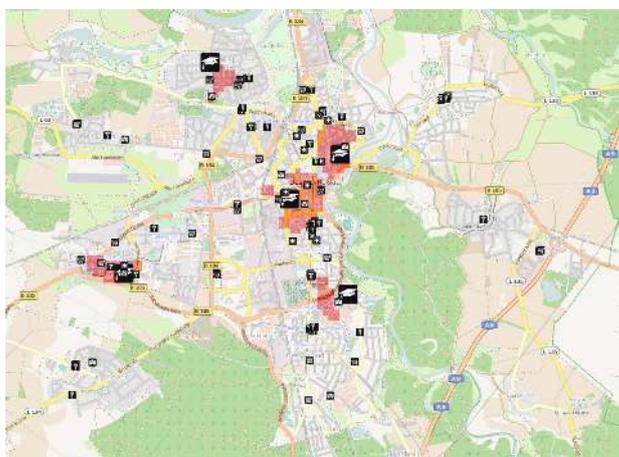
(b) fußläufige Erreichbarkeit von Apotheken und Einkaufsmärkten in 15 min



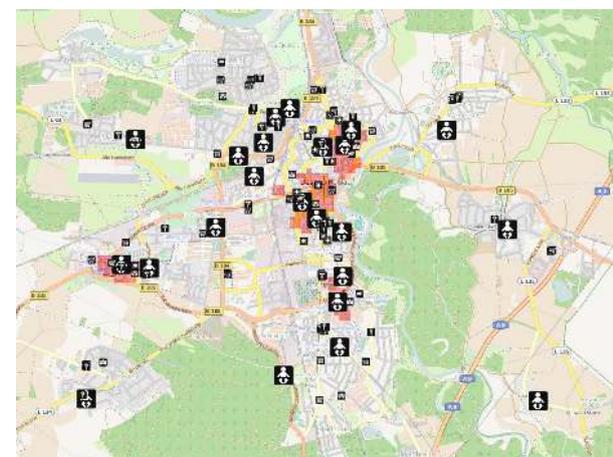
(c) fußläufige Erreichbarkeit von Allgemeinmedizinern, Apotheken und Einkaufsmärkten in 15 min



(d) fußläufige Erreichbarkeit von Grundschulen, Allgemeinmedizinern, Apotheken und Einkaufsmärkten in 15 min



(e) fußläufige Erreichbarkeit von Sekundarschulen, Grundschulen, Allgemeinmedizinern, Apotheken und Einkaufsmärkten in 15 min



(f) fußläufige Erreichbarkeit von KITA, Sekundarschulen, Grundschulen, Allgemeinmedizinern, Apotheken und Einkaufsmärkten in 15 min

Abbildung D.1: fußläufige Erreichbarkeit von grundzentralen Infrastrukturen in 15 min

Anhang E

Absicherung der grundzentralen Erreichbarkeit

zu Kapitel 4.5.2

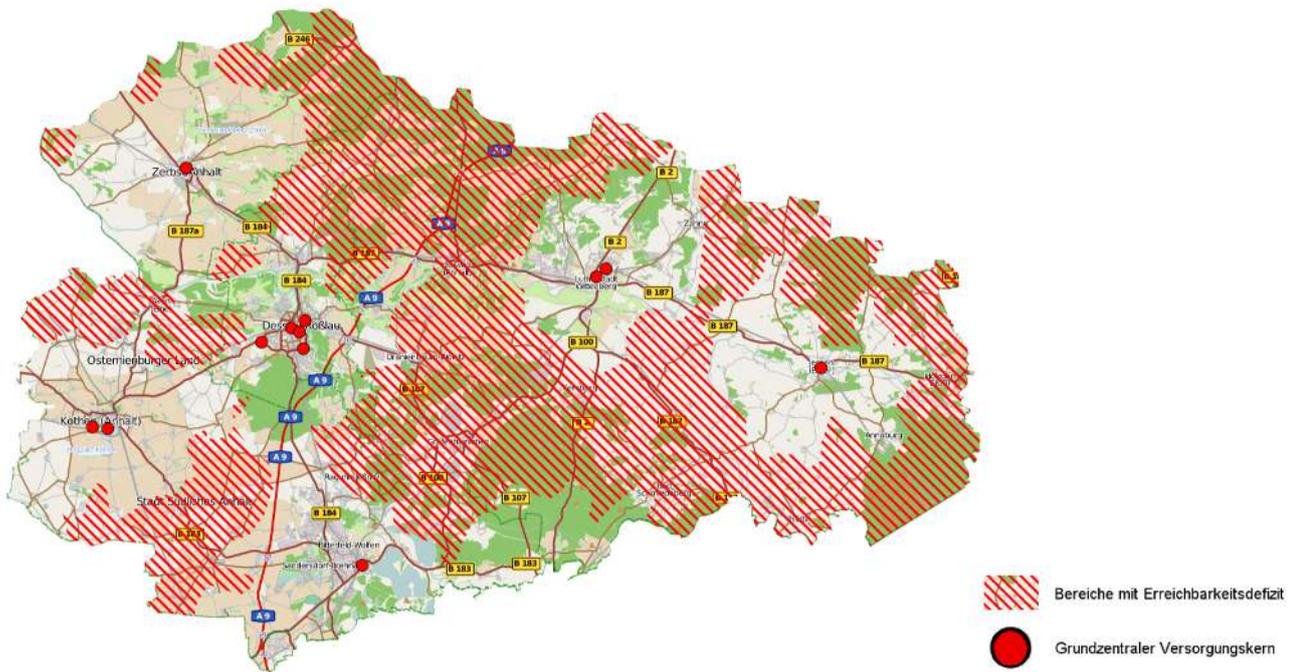


Abbildung E.1: Erreichbarkeitsdefizit der grundzentralen Bereiche der Ober-, Mittel-, Grundzentren mit Teilfunktion Mittelzentrum sowie stabiler Grundzentren benachbarter Regionen

zu Kapitel 4.5.3

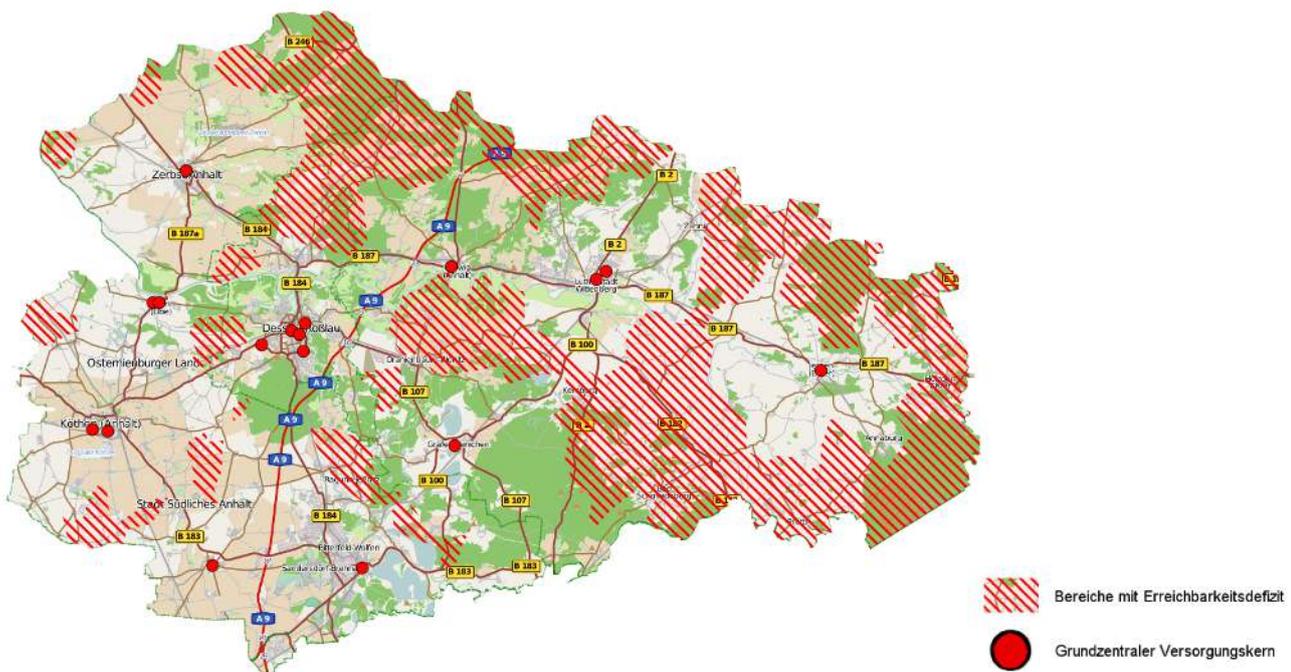


Abbildung E.2: Erreichbarkeitsdefizit nach Festlegung tragfähiger Grundzentren

zu Kapitel 4.5.4

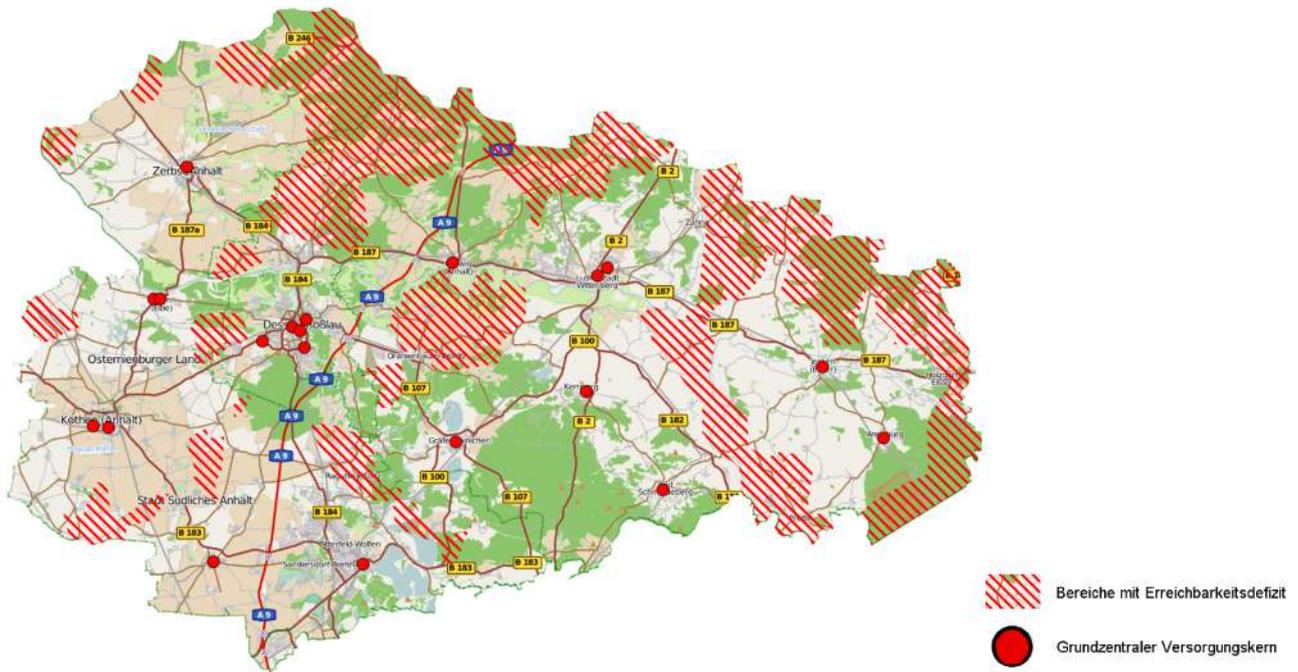


Abbildung E.3: Erreichbarkeitsdefizit nach zusätzlicher Festlegung von Grundzentren im dünn besiedelten Raum

zu Kapitel 4.5.6

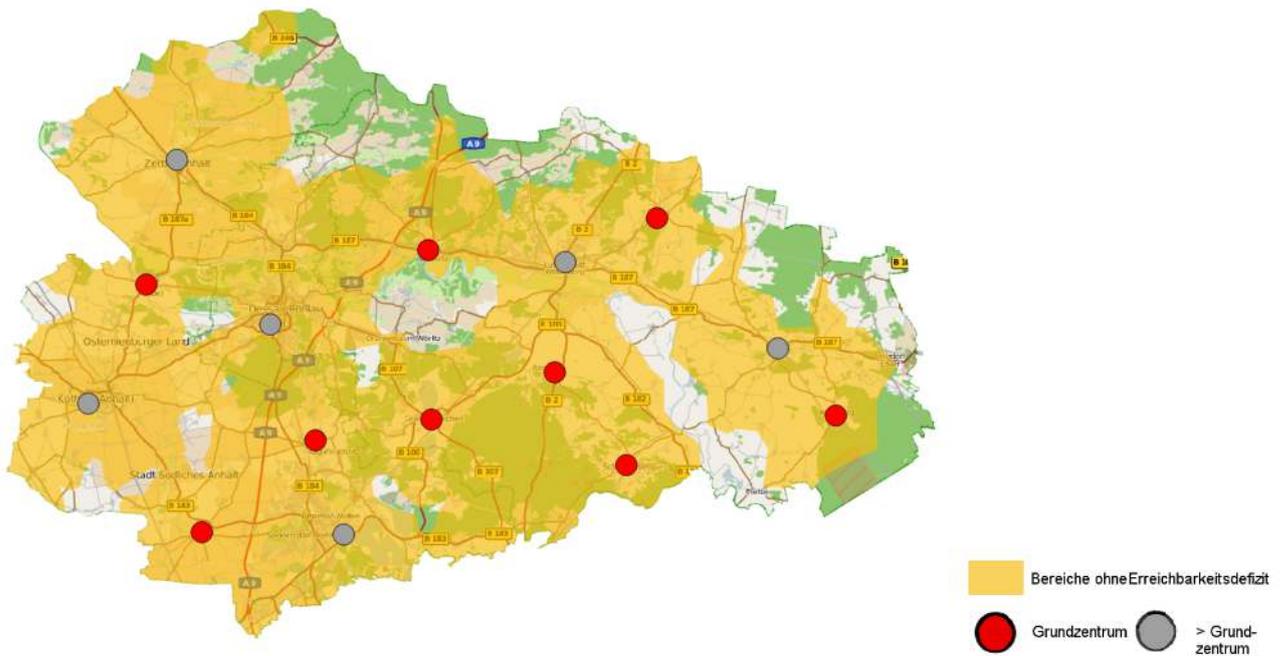


Abbildung E.4: Absicherung der Erreichbarkeit nach Festlegung von Grundzentren in A-B-W

